

Verbandsgemeinde Wissen Kreis Altenkirchen

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“

Begründung und Umweltbericht

**Fassung für die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
und die Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Stand: 05. Juli 2016

Bearbeitet im Auftrag der Verbandsgemeinde Wissen



Stadt-Land-plus

**Friedrich Hachenberg
Dipl. Ing. Stadtplaner**

**Büro für Städtebau
und Umweltplanung**

**Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz**

**T 0 67 42 · 87 80 · 0
F 0 67 42 · 87 80 · 88**

**zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de**



Inhaltsverzeichnis

A)	Umweltbericht.....	3
1.	Einleitung, Verfahrensstand	3
2.	Methodik, Rechtsgrundlagen, Vorgaben.....	6
2.1	Planungsmethodik	6
2.2	Juristischer Rahmen.....	7
2.3	Wesentliche Quellen und Datengrundlagen	8
2.4	Rechtsgrundlagen.....	8
2.5	Hinweise zum Umweltbericht	10
3.	Ermittlung von Konzentrationsflächen.....	11
3.1.	Untersuchungsflächen Fauna.....	11
3.2.	Ermittlung von Potenzialflächen	12
3.2.1	Harte und weiche Ausschlusskriterien	12
3.2.1	Abwägung der Kriterien und Begründung	13
3.3	Potenzialflächen für Windenergie	36
4.	Konzentrationsflächen.....	37
5.	Flächengrößen und -bilanz	40
B)	Umweltbericht.....	41
6.	Verfahrensvermerke	48

Anlagen:

1. Karte "Ermittlung der Potenzialflächen" im Maßstab 1:25.000
2. Karte „Potenzialflächen für Windenergie“ im Maßstab 1:25.000
3. Karte „Konzentrationsflächen für Windenergie“ im Maßstab 1:25.000
4. Erhebung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zur FNP-Fortschreibung VG Wissen und Gebhardshain (Artenschutzgutachten)
5. FFH-Vorprüfung für potenzielle Windenergiestandorte in den Verbandsgemeinden Wissen und Gebhardshain, Stand 04.10.2012
6. FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 für die Flächennutzungsplanung - Teil Windenergie der Verbandsgemeinden Wissen und Gebhardshain, Stand 17.06.2013.
7. Würdigung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB und der Offenlage gemäß § 3(2) BauGB
8. Allgemeine Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für nachgelagerte Verfahren
9. Ankündigung LEP IV-Teilfortschreibung Windenergie, Schreiben vom 15.06.2016



A) Begründung

1. Einleitung, Verfahrensstand

Die Verbandsgemeinde Wissen steuert mit dem vorliegenden sachlichen Teil-Flächennutzungsplan den Ausbau der Windenergie im Verbandsgemeindegebiet an. Sie verbindet dabei die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergie in substantiellem Umfang mit dem Ausschluss des restlichen Plangebiets (Planvorbehalt gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB). Insbesondere möchte sie mit dem vorliegenden sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ rechtliche Sicherheit für die Öffentlichkeit und für Planer von Windenergieanlagen schaffen.

Steuerung der Windenergie

Gemäß § 35 (1) BauGB ist „Im Außenbereich [...] ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient, [...]“

Demnach gehören Windenergieanlagen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Sie sind zulässig, sofern insbesondere die in § 35 (3) BauGB genannten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

„Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist“ (§ 35 (3) Satz 3 BauGB).

Somit ist eine Steuerung der Windenergie („Ausweisung an anderer Stelle“, Ausschluss des restlichen Plangebiets) sowohl im Flächennutzungsplan als auch in der Regionalplanung zulässig.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) wird als Instrument zur Steuerung der Windenergie derzeit nicht genutzt. Er befindet sich jedoch in der diesbezüglichen Fortschreibung. Nach dem aktuellen Entwurf (Stand 2014) wird er als Positivplanung die Windenergie nur insofern steuern, als er Vorrang- und Ausschlussgebiete für die Windenergie ausweist – ohne das restliche Plangebiet auszuschließen. Außerhalb dieser Vorrang- und Ausschlussgebiete gilt demnach weiterhin die Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 (1) BauGB.

Mithin ist eine Steuerung der Windenergie derzeit nur auf Ebene des Flächennutzungsplans möglich.



Steuerung der Windenergie in der Verbandsgemeinde Wissen: Planungshistorie

Die Verbandsgemeinde Wissen ist seit Jahren bestrebt, den auf Bundes- und Landesebene angestrebten Ausbau der Windenergie zu begleiten und mittels Flächennutzungsplan zu steuern. Insbesondere möchte sie mit dem Flächennutzungsplan rechtliche Sicherheit für Investoren von Windenergieanlagen schaffen.

Die Verbandsgemeinde Wissen hat bereits im Jahr 2004 ein Verfahren zur Steuerung der Windenergie eingeleitet und dabei den Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) BauGB i.V.m. § 3 (1) BauGB vollzogen. Die in diesem Verfahrensschritt vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden gewürdigt. Das Verfahren wurde zugunsten eines gemeinsamen Flächennutzungsplans mit der Verbandsgemeinde Gebhardshain eingestellt.

Aufgrund gleicher Interessen und Ausgangssituationen wurde 2006 ein „Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain“ gegründet, der einen gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 5 (2b) BauGB betrieb. Der Vorentwurf (Verfahren gem. §§ 3(1) und 4 (1) BauGB) wurde im Jahr 2007 durchgeführt. Auch die Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPlG wurde 2007 eingeholt. Danach ruhte das Verfahren mehrere Jahre, da absehbar war, dass eine substantielle Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergie nicht gelingen würde.

Die erneuerbaren Energien haben durch globale Ereignisse (Atomkatastrophe von Fukushima, Klimawandel) seither ein größeres Gewicht als öffentliches Interesse erlangt. Auf Bundesebene wurde der Atomausstieg endgültig vollzogen. Gleichzeitig soll die Kohle als Energieträger abgelöst werden. Damit waren sowohl ein gesteigener Bedarf an der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien als auch eine gestiegene Akzeptanz in der Bevölkerung auszumachen.

Darüber hinaus hatten sich einige Vorgaben (LEP IV, naturschutzfachlicher Rahmen zur Steuerung der Windenergie, Rundschreiben Windenergie, Vorgaben Vogelschutz, etc.) geändert und auch die Rechtsprechung zur Methodik und den zu berücksichtigenden Kriterien in vielen, auch höchstinstanzlichen Urteilen konkretisiert. [Zuletzt ist ein Schreiben von Staatssekretär Günter Kern zu berücksichtigen, das Änderungen bei der künftigen Steuerung der Windenergienutzung durch eine Teilfortschreibung 2016 „Windenergie“ des LEP IV ankündigt \(vgl. \(9\) in Kap. 2.3\).](#)

Aufgrund dieser erheblichen Änderungen gegenüber dem Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) im Jahr 2007 begann der Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain im Jahr 2012 ein neues Flächennutzungsplan-Verfahren. Der (wiederholte) Verfahrensschritt gemäß § 4 (1) wurde in der Zeit vom Dezember 2012 bis Februar 2013 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde vom 27.12.2012 bis 01.02.2013 durchgeführt.

Die daraufhin eingegangenen zahlreichen Hinweise und Anregungen wurden am 25.06.2013 vom Planungsverband gewürdigt und - soweit erforderlich - in die Begründung mit Umweltbericht übernommen.



Die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 26.08.2013 bis 27.09.2013 statt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und der Nachbargemeinden in der Zeit vom 13.08.2013 bis 13.09.2013.

Vor Beratung der daraufhin eingegangenen Stellungnahmen jedoch wurde der Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain aufgelöst. Die Verbandsgemeinde hat daraufhin umgehend beschlossen, ein eigenes Verfahren zur Steuerung der Windenergie anzustreben.

Verfahrensstand

Sie greift nun mit dem vorliegenden sachlichen Teil-Flächennutzungsplan das vom Planungsverband Windkraft begonnene Verfahren auf und führt es weiter. Es weist mit der 2013 durchgeführten Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB einen fortgeschrittenen Verfahrensstand inkl. einer weitestgehend abgeschlossenen Untersuchung und Abwägung der zur Verfügung stehenden Flächen für die Windenergie auf. Ein Verfahrensneubeginn hätte zu keinen neuen Flächen oder Bewertungen geführt.

Die Verbandsgemeinde greift das vom Planungsverband Windkraft begonnene Verfahren auf, indem dessen Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vom Sommer 2013 nun als frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) angenommen wird. Die Stellungnahmen aus diesem Verfahrensschritt wurden vom Verbandsgemeinderat Wissen gewürdigt und – soweit erforderlich - in das vorliegende Dokument eingearbeitet.

Die nun vorliegende Fassung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ dient somit den Verfahrensschritten gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB.



2. Methodik, Rechtsgrundlagen, Vorgaben

2.1 Planungsmethodik

Die Flächen für Windenergie werden im Ausschlussverfahren ermittelt. Ausgeschlossen sind jene Flächen, deren Nutzung einer Windenergienutzung begründet entgegen gehalten werden kann bzw. muss. Welche Nutzungen dies sind, ist in einem gestuften Verfahren zu begründen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) gliedert in seiner Begründung zum Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11 die Suche nach Windenergiegebieten in mehrere Abschnitte: „Das Abwägungsgebot stelle an einen Flächennutzungsplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB herbeigeführt werden solle, die folgenden Anforderungen: Erforderlich sei die Entwicklung eines schlüssigen Planungskonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstrecke. Die planerische Entscheidung müsse nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigten, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten. Die auf der Ebene des Abwägungsvorgangs angesiedelte Ausarbeitung eines Planungskonzepts vollziehe sich abschnittsweise. Zunächst seien diejenigen Außenbereichsflächen auszuscheiden, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen seien („harte“ Tabuzonen), und anschließend nach Maßgabe einheitlich angewandter Kriterien diejenigen Flächen zu ermitteln, auf denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Gemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollten („weiche“ Tabuzonen). Die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sogenannten Potenzialflächen seien in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprächen, seien mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB gerecht werde. Diese Prüfungsreihenfolge sei zwingend. Als Ergebnis der Abwägung müsse der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen werden“.

Ergänzend zu der vorgegebenen Planungsmethodik wurden sogenannte „Untersuchungsflächen Fauna“ ermittelt. Sie stellten im Planungsablauf einen zeitlich sehr frühen Stand der Potenzialflächen dar und lagen der Beauftragung der faunistischen Gutachten und der FFH-Prüfungen zugrunde.

Damit wurde im vorliegenden Verfahren ein Dreischritt zur Planung von Konzentrationsflächen gewählt:



Abb. 1: Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie

Am Ende war zu prüfen, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wurde (vgl. Kap. 4).

2.2 Juristischer Rahmen

Der Flächennutzungsplan bewegt sich in einem rechtlichen Rahmen, der durch eine Vielzahl auch höchstrichterlicher Urteile gebildet wird. Insbesondere die Planungsmethodik und viele Kriterien des angehaltenen Kriterienkatalogs waren vielfach Inhalt juristischer Auseinandersetzungen. Daraus lassen sich folgende Eckpfeiler ableiten:

- Unzulässigkeit einer Verhinderungs- oder Feigenblatt-Planung (BVerwG, Urteile vom 13.03.2003 – 4 C 4.02 und vom 17.12.2002 – 4 C 15.01)
- Unzulässigkeit eines vollständigen Ausschlusses der Windenergie (ebenda)
- in der Regel kommt die Ausschlussmethode zur Anwendung (BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4BN 25.09)
- Singularinteressen müssen unberücksichtigt bleiben (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 20.12.2001 – 1 MA 3579.01)
- erforderlich ist ein gesamtträumliches Planungskonzept (OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.01.2010 – 12 KN 65.07)
- bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen ist stets zu beachten, dass der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung steht (BVerwG, Urteil vom 24.01.2008 – 4 CN 2.07)
- Erfordernis einer der Planungsebene adäquaten Konfliktbewältigung und Abwägung (BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 – 4 BN 65.09)
- dem Stand der Technik muss Rechnung getragen werden (BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010 – 4 BN 65.09)
- harte und weiche Tabuzonen müssen kenntlich gemacht und dokumentiert werden (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11)



2.3 Wesentliche Quellen und Datengrundlagen

Die Ermittlung der Potenzial- und Konzentrationsflächen stützt sich im Wesentlichen auf folgende Quellen:

- (1) **Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) Kapitel 5.2.1 Erneuerbare Energien**, vom Ministerrat am 16.04.2013 beschlossene Fassung
- (2) **Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 und Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans**, Stand Entwurfsfassung zum 2. Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß Beschlussfassung der Regionalvertretung vom 23.07.2014 über die 2. Anhörung zum Planentwurf (§ 10 (1)) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 (4) nach § 14 (4) Nr.2 LPIG).
- (3) **Flächennutzungsplan** der Verbandsgemeinde Wissen
- (4) **LANIS**, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/)
- (5) **Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz**, Artenschutz und NATURA 2000-Gebiete, im Auftrag des MULEWF, Sept. 2012.
- (6) **Rundschreiben Windenergie**: Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz. Gemeinsames Rundschreiben des MWKEL, MF, MULEWF und des ISIM Rheinland-Pfalz, 28.05.2013
- (7) Mapserver des Landesamts für Geologie und Bergbau: <http://mapserver.lgb-rlp.de>
- (8) Geoportal Wasser der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de>
- (9) **Ankündigung LEP IV Teilfortschreibung 2016 Windenergie** (Schreiben von Staatssekretär G. Kern vom 15.06.2016), zugleich Anlage 9.

2.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1722).
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts- (Planzeichenverordnung – **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)



- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. 2015, S. 77).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 477).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz – **LNatSchG**) vom 28.09.2005 (GVBl. 2005, S. 387), neu gefasst durch Verordnung vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, S. 283).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – **LWG**) in der Fassung Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVBl. 2004, S. 54), neu gefasst durch Verordnung vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 17.11.2015 (GVBl. 2015, S. 383).
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – **BImSchG**) vom 17.05.2013), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474).
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977 S. 273), zuletzt durch § 5 geändert, § 5a sowie die Anlagen 1 und 2 aufgehoben durch § 9 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).



2.5 Hinweise zum Umweltbericht

Für die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ sind gemäß BauGB eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht erforderlich. Die Methodik, im Abschlussverfahren die Konzentrationsflächen für Windenergie zu bilden, ist bereits ein wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung, da Kriterien u.a. zum Schutz des Menschen, zum Schutz von Natur und Landschaft und zum Schutz von Sachgütern herangezogen werden. Insofern nimmt die vorliegende Begründung zum sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ fachliche Teile des Umweltberichts vorweg.

Der dieser Begründung zum Flächennutzungsplan anhängende separate Umweltbericht (siehe unten) wiederholt diese Teile der Umweltprüfung nicht, sondern ergänzt sie. Er ist damit nur im Zusammenhang mit der Begründung zum Flächennutzungsplan vollständig.



3. Ermittlung von Konzentrationsflächen

3.1. Untersuchungsflächen Fauna

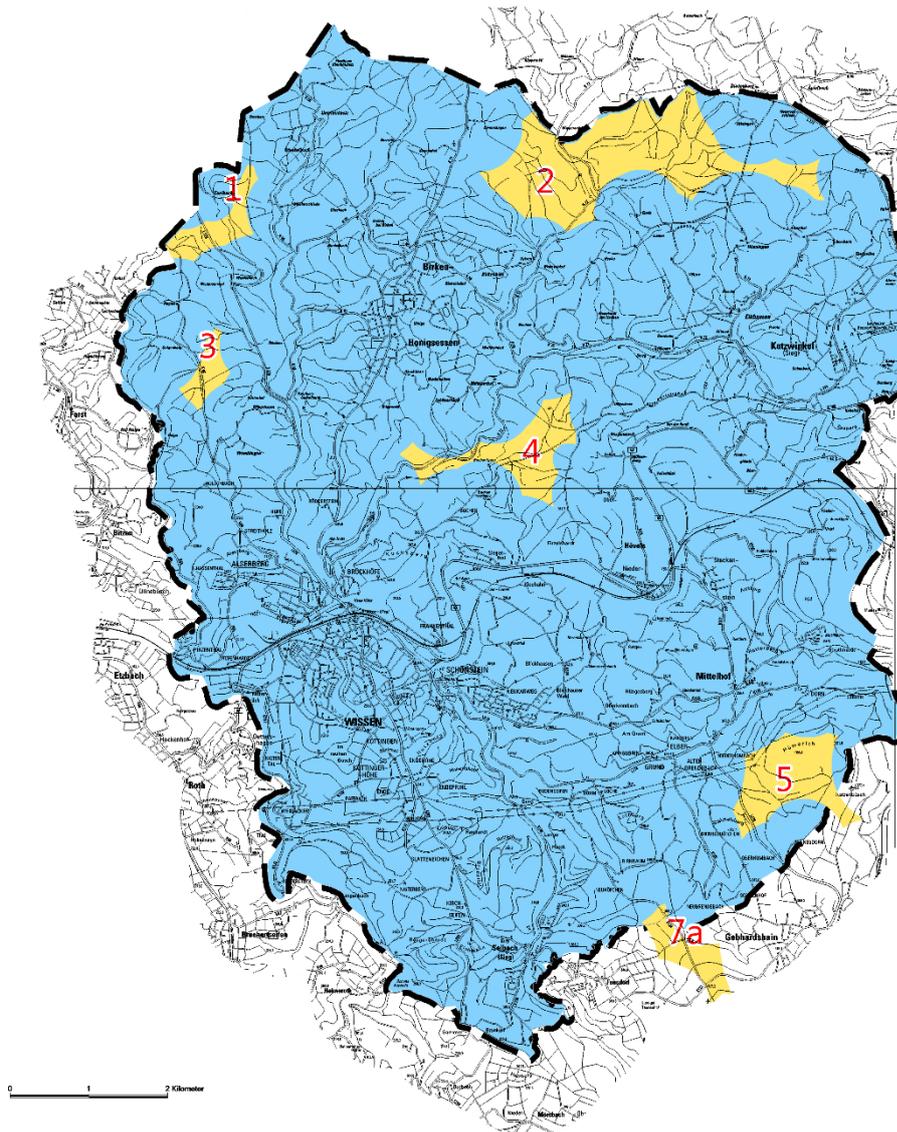


Abb. 2: Untersuchungsflächen Fauna

Anhand eines Mindestabstands zur Bebauung von 750 m zum Innenbereich bzw. 500 m zu Siedlungen im Außenbereich (weiche Ausschlusskriterien) wurden zunächst die „Untersuchungsflächen Fauna“ ermittelt. Sie waren Grundlage der Beauftragung des faunistischen Gutachtens sowie der FFH-Vorprüfung (Phase 1) und der FFH-Vollprüfung (Phase 2).



3.2. Ermittlung von Potenzialflächen

Siehe hierzu die Karte "Ermittlung der Potenzialflächen" in Anlage 1.

3.2.1 Harte und weiche Ausschlusskriterien

Die Planungsmethodik der Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windenergie sieht u.a. die Differenzierung von harten und weichen Ausschlusskriterien bzw. Tabuzonen vor. Harte Ausschlusskriterien sind gemäß der Rechtsprechung dem Erforderlichkeitsgebot, weiche Kriterien dem Abwägungsgebot zuzurechnen. Auf harte Kriterien kann der Plangeber, der Verbandsgemeinderat Wissen, keinen maßgeblichen Einfluss nehmen. Er muss sie unabhängig vom eigenen Willen als Ausschlusskriterium ansetzen.

Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen dagegen werden laut BVerwG „Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen ‚von vornherein‘ ausgeschlossen werden soll“.

Zu den harten Ausschlusskriterien werden im Folgenden gezählt:

- Siedlungsflächen (Innenebietsflächen, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich)
- Trassen der Infrastruktur (Straßen und deren Bauverbotszonen, Freileitungen inkl. den teilweise erforderlichen Mindestabständen, Funkstrecken)
- Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiete der Zone I
- pauschal geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG
- Flächen mit Konfliktpotenzial IV – sehr hoch gemäß dem Artenschutzgutachten „Erhebung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten“ (vgl. Anlage 4).

Darüber hinaus sind die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm in dem Sinne als harte Ausschlusskriterien zu werten, als sie nicht überschritten werden dürfen. Da im Rahmen des vorliegenden sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ keine Lärmberechnungen oder -Messungen vorgenommen werden können, muss die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der TA Lärm im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Die harten Ausschlusskriterien wären auch bei einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ohne Flächennutzungsplan anzuhalten.

Alle anderen Kriterien sind der Abwägung zugänglich und somit als weiche Kriterien einzustufen. Dies gilt auch für den Abstand zu Siedlungsflächen.

Das harte Kriterium ist eine Annäherung an den Abstand einer einzelnen WEA zur Siedlung aufgrund der TA Lärm. Der genaue Abstand ist ohne Kenntnis der Lärmemissionen der geplanten WEA, der örtlichen Situation (Vorbelastung, Topografie), der angrenzenden Art der baulichen Nutzung sowie der Position der möglichen Anlage relativ zum Immissionsort nicht pauschal bestimmbar.



3.2.1 Abwägung der Kriterien und Begründung

Siedlungsgebiete und Trassen der Infrastruktur (hartes Ausschlusskriterium)

Wohn- und Mischbauflächen, Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Splittersiedlungen, gewerbliche Bauflächen, Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Straßen, Wege, Freileitungstrassen und Rohrleitungen.

Die Siedlungsflächen im weiteren Sinne, einschließlich Infrastrukturflächen stehen als Standorte für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung. Dies gilt sowohl für vorhandene als auch für gemäß Flächennutzungsplan oder anderweitig verbindlich geplante Flächennutzungen.

Abstand zu Straßen

Im „Rundschreiben Windenergie“ (6) wird der Mindestabstand zu klassifizierten Straßen (hartes Ausschlusskriterium) wie folgt formuliert: „Ist der Abstand der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen kleiner als ihre Kipphöhe, so soll der straßenseitige Rand des Mastes mindestens so weit von der befestigten Fahrbahn entfernt sein, wie die Baubeschränkungszone reicht. Der Rotor der Anlage darf in die Baubeschränkungszone hineinragen. Der Abstand vergrößert sich entsprechend, wenn die Differenz von Bauverbotszone und Baubeschränkungszone kleiner als der halbe Rotordurchmesser ist, weil ansonsten der Rotor in die Bauverbotszone ragen würde. Die Straßenbaubehörde kann darüber hinaus im Einzelfall die Einhaltung eines größeren Abstands als die Baubeschränkungszone verlangen, wenn dies zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten ist.“

Im vorliegenden Flächennutzungsplan wird ein Abstand in Höhe der Bauverbotszone angesetzt (harte Tabuzone). Ein zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorsorgender Abstand wird nicht angesetzt.

WEA's mit einem Rotordurchmesser von weniger als 100 m entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik. Derzeit werden Anlagen mit einem Rotordurchmesser zwischen 100 und 140 m gebaut. Der Mindestabstand zu Straßen bestimmt sich demnach wie folgt:

Bauverbotszone + 1/2 Rotordurchmesser

Dies entspricht bei Kreisstraßen (Bauverbotszone 15 m) und einer WEA mit 100 m Rotordurchmesser einem Abstand (der Mastmitte) vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn von 65 m. Bei größerem Rotordurchmesser vergrößert sich der Abstand entsprechend.

Der genaue Abstand zu klassifizierten Straßen ist im Genehmigungsverfahren zu bestimmen. Zu nicht klassifizierten Straßen wird kein Abstand angesetzt.



Naturschutzgebiete (hartes Ausschlusskriterium)

Naturschutzgebiete stehen für Windenergieanlagen nicht zur Verfügung, da durch die förmliche Ausweisung als Schutzgebiet die Förderung und Entwicklung bzw. Erhaltung der zu schützenden Biotope, Pflanzen- und Tierarten sowie Landschaften eindeutig prioritär vorgegeben ist. Sie sind auch nach LEP IV, Fortschreibung erneuerbare Energie, pauschal von einer Windenergienutzung freizuhalten.

Wasserschutzgebiete

„In Wasserschutzgebieten ist innerhalb der nach § 51 (2) WHG festgelegten Schutzzone I die Errichtung baulicher Anlagen, und damit von Windenergieanlagen, ohne Ausnahme unzulässig (hartes Ausschlusskriterium).

In den Schutzzone II und III (...) ist die Errichtung von baulichen Anlagen ebenfalls grundsätzlich verboten. Von diesem Verbot kann jedoch eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern (§ 52 (1) Satz 2 und 3 WHG).

In der Wasserschutzzone III fällt das Gefährdungspotenzial aufgrund der weiteren Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in der Regel deutlich geringer aus. Anlagenstandorte sind daher grundsätzlich möglich. Es ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können.“ (vgl. (6), Seite 43).

Von der Konzentrationsflächenplanung der Verbandsgemeinde Wissen sind keine Wasserschutzgebiete direkt betroffen.

Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Pauschal geschützte Biotope haben i.d.R. eine kleine und/oder linienhafte Ausdehnung und kommen im Plangebiet häufig vor.

Sie führen - bei Lage in einer Eignungsfläche - nicht zu deren Ausschluss. Vielmehr ist bei der späteren Positionierung von WEA's darauf zu achten, dass diese pauschal geschützten Biotope nicht erheblich beeinträchtigt werden oder die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Darüber hinaus werden erwartungsgemäß auch individuell zu bestimmende Abstände einzuhalten sein.



Fauna

Zu den Untersuchungsflächen Fauna wurde eine „Erhebung von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten“ in Auftrag gegeben (siehe Anlage). Diese kommt in Tabelle 8 (S. 39 ff) zu folgenden Empfehlungen:

Nr.	Konflikt-potenzial*	Empfehlung
1	IV	WEA-Tabufläche , da Schwarzstorchbrutplatz in < 3 km Entfernung und die Fläche Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt
2	IV	WEA-Tabufläche , da zwei Schwarzstorchbrutplätze in < 3 km Entfernung und die Fläche Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt, Altholzbereiche bzw. potenzielle Quartiergehölze meiden Funktionsbeziehungen bei der Tiergruppe Fledermäuse zwischen Untersuchungsfläche und umgebenden Landschaftsräumen prüfen; besonderes Augenmerk auf Zuggeschehen von Fledermäusen und auf Vorkommen von Arten mit hohem Kollisionsrisiko an WEA
3	III-IV	evtl. WEA-Tabufläche , da potenzieller Schwarzstorchbrutplatz in < 3 km Entfernung und die Fläche Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt Funktionsbeziehungen bei der Tiergruppe Fledermäuse zwischen Untersuchungsfläche und umgebenden Landschaftsräumen prüfen; besonderes Augenmerk auf Zuggeschehen von Fledermäusen und auf Vorkommen von Arten mit hohem Kollisionsrisiko an WEA
4	IV	ggfs. WEA-Tabufläche in Teilbereichen , da Rotmilanbrutplatz in weniger als 1,5 km Entfernung. Schwarzstorchvorkommen sehr wahrscheinlich. Ermittlung Raumnutzung/Aktionsraum Rotmilan notwendig. Altholzbereiche bzw. potenzielle Quartiergehölze meiden; Funktionsbeziehungen bei der Tiergruppe Fledermäuse zwischen Untersuchungsfläche und umgebenden Landschaftsräumen prüfen; besonderes Augenmerk auf Zuggeschehen von Fledermäusen und auf Vorkommen von Arten mit hohem Kollisionsrisiko an WEA
5	III	ggfs. WEA-Tabufläche in Teilbereichen , da Rotmilanbrutplatz in weniger als 1,5 km Entfernung. Ermittlung Raumnutzung/Aktionsraum Rotmilan notwendig. Zusatzuntersuchungen bzw. vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen des Haselhuhns durchführen. Ggfs. umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen oder Ausnahmegenehmigung bzgl. Rotmilan. Altholzbereiche bzw. potenzielle Quartiergehölze meiden; ggfs. Zuggeschehen von Fledermäusen prüfen.
6		außerhalb des Plangebiets
7a 7b	II-III	Laub- und Althölzer meiden; bei Aufstellung WEA auf Offenlandbereichen Abschaltung während der Mahd/Erntearbeiten

* Konfliktpotenzial:

- I gering
- II mittel
- III hoch
- IV sehr hoch



Die Bewertung „sehr hohes Konfliktpotenzial“ wird als unüberwindbares Hindernis für die Windenergie angesehen. Es ist auch entsprechend der Empfehlung des Gutachters als hartes Ausschlusskriterium anzusehen, bei dem kein Abwägungsspielraum besteht. Daher muss die Darstellung der Untersuchungsflächen 1, 2 und 4 aufgegeben werden:

Diese Flächen stünden einer Windenergienutzung aufgrund der erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte auch ohne Steuerung durch den Flächennutzungsplan nicht zur Verfügung.

NATURA2000-Gebiete

FFH-Vorprüfung (Phase 1, vgl. Anlage 5)

Zu den NATURA 2000-Gebieten wurde eine FFH-Vorprüfung gemäß §§ 34, 35 BNatSchG und der FFH-Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21.05.1992 in Auftrag gegeben (siehe Anlage). Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen NATURA 2000-Gebiets durch eine Windenergienutzung der einzelnen Untersuchungsflächen Fauna nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.

Schutzgebiet/ Vorrangfläche	3	5	6	7a
Westerwald	ja	ja	ja	ja
Neunkhausener Plateau	nein	nein	nein	nein
Sieg	nein	nein	nein	nein
Nistertal und Kroppacher Schweiz	nein	nein	nein	nein
Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes	nein	nein	ja	nein

Nein: Erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen

Ja: Erhebliche Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden

Abb. 3: Mögliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (zusammenfassende Tabelle der FFH-Prüfung Phase 1)

Daher wurde eine FFH-Vollprüfung (Phase 2) in Auftrag gegeben. Diese konnte sich auf die weiter zu verfolgenden Flächen 3, 5 und 7 beschränken.

FFH-Vollprüfung (FFH-Prüfung Phase 2, vgl. Anlage 6)

Da auf Ebene des Flächennutzungsplans weder die Anzahl noch die konkreten WEA-Standorte oder Anlagentypen bekannt sind, können Teile einer auf Ebene der Genehmigungsplanung hinreichend genau bestimmten Methodik einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht angewandt werden. Insbesondere die Bestimmung der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme, die konkreten Wirkräume und Wirkungen auf (Schutzgebiets-) Flächen oder Räume mit Vorkommen von Pflanzen und Tieren können nur bedingt geprüft werden. Eine FFH-Prüfung der Phase 2 ist somit schon aus methodischen Gründen auch auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich.

Zusammenfassend kommt die FFH-Prüfung zu folgendem Ergebnis:



Ein differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und der Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen auf die drei betroffenen Schutzgebiete kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund fehlender (möglicherweise entscheidender) Projektmerkmale nicht abschließend für alle denkbaren Planungskonstellationen getroffen werden.

Im vorliegenden Fall ergeben sich zahlreiche Prognoseunsicherheiten bezüglich des Ausschlusses von erheblichen Beeinträchtigungen. Eine Einschätzung/Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben der Windenergienutzung kann nur durch die im Einzelnen dargestellten Ausschlusskriterien, Maßnahmen und Schadensbegrenzungen getroffen werden. Eine Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen könnte erreicht werden, wenn vor Durchführung eines konkreten Projekts auf der Grundlage eines ziel- und wirkungsbezogenen Monitorings weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen realisiert werden können. Das Erfordernis zu einer ggfs. notwendigen Nachbesserung ist dabei in der Ausweisung als Vorranggebiet /Konzentrationsfläche z.B. durch Vorbehalte und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Dafür sind nicht nur die theoretische, sondern auch die im Einzelfall praktisch mögliche und zeitnahe Durchführbarkeit sowie vor allem die Wirksamkeit solcher ggfs. erforderlicher Nachbesserungen bereits im Verfahren hinreichend zu belegen.

Zu den einzelnen Schutzgebieten werden folgende Aussagen getroffen:

VOGELSCHUTZGEBIET „WESTERWALD“

Auswirkungen auf Europäische Vogelarten als Zielarten des Vogelschutzgebiets „Westerwald“:

Erhebliche Beeinträchtigungen von europäischen Vogelarten als Zielarten des EU-Vogelschutzgebiets Westerwald können ohne weitere Untersuchungen nicht ausgeschlossen werden.

Dabei sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Fläche 3:

- Überprüfung der Schwarzstorchvorkommen im Holpebachtal

Fläche 5

- Raumnutzungsanalyse des Rotmilanbrutpaares nahe der Ortslage Struth
weitere Untersuchungen zum Haselhuhnvorkommen

Fläche 7a

- weitere Untersuchungen zum Haselhuhnvorkommen bzw. Beschränkung der Windkraftvorhaben auf die Offenlandbereiche innerhalb der Untersuchungsfläche

Darüber hinaus sind weitere Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei der Detailplanung zu berücksichtigen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele auszuschließen.



- Keine Beanspruchung von Lebensräumen von Vogel- und Fledermausarten mit Konfliktpotenzialen im Hinblick auf die Windenergienutzung, keine Beanspruchung von empfindlichen Biotoptypen (u.a. Feuchtwiesen, alte Laubmischwälder, Flusstäler, Waldwiesen) sowie Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu diesen.
- Senkung des Kollisionsrisikos für Vogelarten (Rotmilan u.a.) durch:
 - Ausschluss der Errichtung von WEA zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten.
 - Schaffung geeigneter Nahrungshabitats fernab der WEA, um die Flugbewegungen zu steuern. Erarbeitung eines Nutzungs- und Mahd-Konzepts.

Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Bei einer Windenergienutzung der Vorrangflächen 3, 5 und 7a ist für das EU-Vogelschutzgebiet „Westerwald“ unter Berücksichtigung der unter Kapitel 1.5 angeführten Einschränkungen und der unter Punkt 4.1.1 angeführten Maßnahmen der FFH-Prüfung (Phase 2) eine erhebliche Beeinträchtigung auf dem Wissensstand der Flächennutzungsplanebene auszuschließen.

Im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ wird das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ als Fläche mit mittlerem Konfliktpotenzial eingestuft. Die Errichtung von WEA wird in Teilflächen ebenfalls für möglich erachtet.

VOGELSCHUTZGEBIET „NEUNKHAUSENER PLATEAU“

Auswirkungen auf Europäische Vogelarten als Zielarten des Vogelschutzgebietes „Neunkhausener Plateau“

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten als Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes „Neunkhausener Plateau“ sind erst nach Durchführung einer Zug- und Rastvogelkartierung im Umfeld konkreter Windkraftplanungen auf Fläche 8 mit Bezug zum Vogelschutzgebiet „Neunkhausener Plateau“ zu prognostizieren (vgl. Kapitel 3.2.1). Dadurch kann die im Gutachten „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz“ (VSW 2012) empfohlene Pufferzone zwischen WEA und Vogelschutzgebiet eingeschätzt werden.

Beeinträchtigung von Erhaltungszielen

Als Schutzziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung als bedeutender Rastplatz durch Beibehaltung bestehender landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland, Ackerbau) und des Offenlandcharakters formuliert. Da WEA-Vorhaben außerhalb des Vogelschutzgebietes durchgeführt werden, verändert sich an der Landnutzung nichts. Der Offenlandcharakter könnte jedoch durch die Kulissenwirkung gestört werden, wenn WEA zu nahe am Vogelschutzgebiet errichtet werden. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist daher durch die oben empfohlene Rastvogelkartierung festzustellen.



FFH-GEBIET „FEUCHTGEBIETE UND HEIDEN DES HOHEN WESTERWALDES“

Auswirkungen auf Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ und auf Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II FFH-RL werden nur in Verbindung mit der Vorrangfläche 6 gesehen, die im Gebiet der VG Gebhardshain liegt und nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist.

Eine **Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets** wird durch eine Windenergienutzung auf den Flächen 3, 5 und 7a nicht gesehen.

Unabhängig von der Problematik der WEA-Standortwahl wird für das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ im Hinblick auf die Windenergienutzung, d.h. den Betrieb von WEA, ein geringes Konfliktpotenzial postuliert (VSW 2012).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aufgrund der individuellen Prüfung die Flächen 1, 2 und 4 aufgegeben wurden. Für die verbleibenden Flächen 3, 5 und 7a ist unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der NATURA2000-Gebiete eine Darstellung als Konzentrationsfläche für die Windenergie möglich.

Landschaft und Landschaftsbild

Landschaftsschutzgebiete

Im Planungsraum sind folgende Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen:

- Holpebachtal und Landschaft um Birken-Honigsessen (LSG 7132-013) mit RVO aus 2006,
- Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen (LSG 7132-016) mit RVO aus dem Jahr 2007,
- Nistertal (LSG 71-5) mit RVO aus dem Jahr 1969,
- Steinerother Kopf (LSG 7132-011) mit RVO von 1983.

Schutzzweck aller Landschaftsschutzgebiete ist, auch wenn es in den Rechtsverordnungen (RVO) unterschiedlich formuliert ist, die Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des weitgehend von Bebauung und Eingriffen unberührten Landschaftsbildes sowie die Erhaltung und Entwicklung des besonderen Erholungswertes der Landschaft und der Erholung in der Stille.

In den Landschaftsschutzgebieten sind ohne Genehmigung alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Charakters des Gebietes oder wesentlicher Teile führen können oder die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Genehmigungspflichtig in diesem Sinne sind bauliche Anlagen aller Art. In den Rechtsverordnungen aus den Jahren 2006 und 2007 ist das Errichten oder Vergrößern von Windenergieanlagen explizit als genehmigungspflichtige Maßnahme aufgelistet.

Die Genehmigung einer Maßnahme ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird oder der Eingriff ausgeglichen werden kann. Befreiungen sind u.a.



möglich, wenn überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Windenergieanlagen können dem in den RVO's formulierten Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete entgegenstehen und bedürfen daher einer Genehmigung oder Befreiung.

Die 4 Landschaftsschutzgebiete nehmen zusammen eine Fläche von ca. 7.240 ha in einem Planungsraum von insgesamt etwa 14.050 ha ein, mithin ein Anteil von 51 %. Teile des Planungsraums weisen unbestritten ein hochwertiges und schützenswertes Landschaftsbild auf. Ein pauschaler Ausschluss aller Landschaftsschutzgebiete aus Gründen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes käme jedoch einer Verhinderung des weiteren Ausbaus der Windenergie im Planungsraum gleich. Eine substantielle Darstellung von Flächen für die Windenergie kann nur gelingen, wenn eine Darstellung von Konzentrationsflächen auch in Landschaftsschutzgebieten möglich ist.

Das „Rundschreiben Windenergie“ (6) formuliert auf Seite 36f, dass „die erforderliche Genehmigung regelmäßig zu erteilen (ist), da das öffentliche Interesse an der Erzeugung und Versorgung der Gesellschaft mit erneuerbaren Energien in der Regel andere, in die Abwägung einzustellende Belange überwiegt.“

Die Verbandsgemeinde Wissen erkennt den hohen Wert der durch Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume. Eine teilweise Beeinträchtigung der Schutzziele durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie wird gesehen. Die Landschaftsschutzgebiete nehmen zusammen eine Fläche von ca. 6.771 ha in einem Planungsraum von insgesamt etwa 9.149 ha ein, was einem Anteil von 74 % entspricht. Die Steuerung der Windenergie kann daher nur gelingen, wenn diese auch in Landschaftsschutzgebieten zulässig ist.

Ein pauschaler Ausschluss kommt angesichts dieses großen Flächenanteils und der Bewertung als weiches Kriterium, das der Abwägung zugänglich ist, nicht in Frage.

Antrag auf Genehmigung im Landschaftsschutzgebiet

Zu den möglichen Flächen für Windenergie in Landschaftsschutzgebieten 3, 5 und 7a wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Genehmigung bzw. Befreiung beantragt. Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 28.10.2015 den Antrag wie folgt beschieden:

In Bezug auf Fläche 3 lassen sich die „Beeinträchtigungen des Schutzzwecks [...] nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhüten, so dass eine Genehmigung/Zustimmung nicht erteilt oder in Aussicht gestellt werden kann. Eine Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten der Schutzverordnungen ist rechtlich ebenfalls nicht möglich, da im konkreten Fall keine der erforderlichen Voraussetzungen gem. LSG-VO vorliegt“ (Schreiben der KV Altenkirchen, Sachgebiet Naturschutz vom 28.10.2015).



Für die Fläche 5 sei bereits 2013 auf Antrag der Fa. ALTUS AG für 5 Windenergieanlagen (WEA's) eine Genehmigung nach LSG-Verordnung in Aussicht gestellt worden. Dies gelte auch für den Flächennutzungsplan. Für die aktuelle Planung von 4 deutlich höheren WEA's sei der Nachweis der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des LSG erneut zu erbringen.

Auch für die fingerartige Erweiterung des bestehenden Windparks Gebhardshain/Fensdorf durch die Fläche 7a wird eine Genehmigung nach LSG-Verordnung in Aussicht gestellt.

Damit steht die Fläche 3 nicht für die Windenergie zur Verfügung und muss als geplante Konzentrationsfläche für Windenergie aufgegeben werden. Es besteht kein Abwägungsspielraum, da nicht absehbar ist, dass im Rahmen eines Genehmigungsantrags nach BImSchG diese Entscheidungen geändert oder aufgehoben werden könnten.

Hinsichtlich der Flächen 5 und 7a wird dem Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien eine höhere Gewichtung als dem Landschaftsschutzgebiet beigemessen.

Hinweis: Fläche 7a wird aus anderen Gründen aufgegeben.

Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbilds/Erholungsräume

In Grundsatz 1 des RROP 2006 zum Thema Landschaftsbild wird ausgeführt, dass in den Räumen für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden sollen.

Dargestellt sind großräumig abgegrenzte Landschaften mit hohem Erlebniswert (Erholungsräume).

Im Plangebiet ist annähernd der gesamte Raum nördlich der Sieg als Erholungsraum ausgewiesen, das Flusstal der Sieg mit seinen Hängen sowie die der Kroppacher Schweiz großzügig zuzurechnenden Bereiche im Süden.

Gemäß Ziel 1 des RROP 2006 zum Thema Landschaftsbild sind „die großen Flusstäler (s. Karte 4, Erholungsräume) und insbesondere die Hangbereiche (...) von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten“.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Wissen ist das Siegtal mit Hangbereichen diesen großen Flusstälern zuzuordnen.

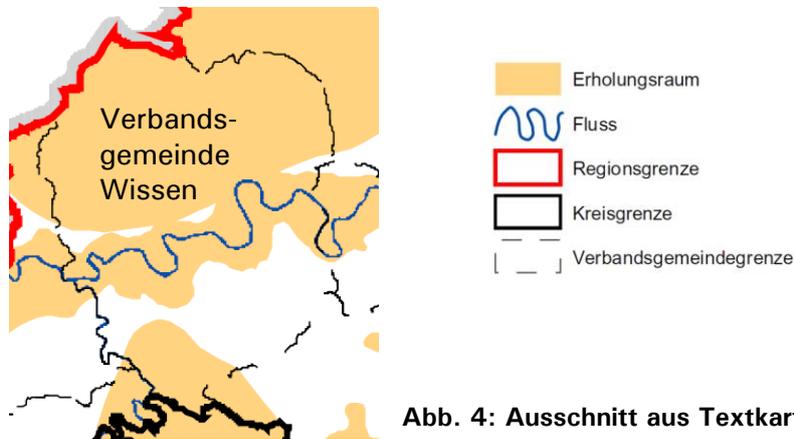


Abb. 4: Ausschnitt aus Textkarte 4 des RROP 2006

Der Konflikt der Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbilds mit einer Windenergienutzung wird – vergleichbar den hinsichtlich Landschaftsbild und Erholung formal geschützten Landschaftsschutzgebieten – durchaus gesehen.

Ein Konflikt mit Ziel 1 oder Grundsatz 1 besteht jedoch nicht, da die benannten Räume und insbesondere das Siegtal durch die geplanten Konzentrationsflächen 5 und 7a nicht betroffen sind.

Historische Kulturlandschaft (RROP-Entwurf)

Das Rundschreiben Windenergie (6) formuliert einen Ausschluss für die Errichtung von Windenergieanlagen (auf der Ebene der Regionalplanung) in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (...). Die räumliche Konkretisierung dieser Gebiete wird durch die regionalen Raumordnungspläne erfolgen.“ (Rundschreiben Windenergie, Seite 5).

An anderer Stelle wird ausgeführt:

Bei der Standortsuche für Windenergieanlagen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 (1) Nr. 3 und (4) BNatSchG sowie § 14 (1) BNatSchG). Bei der Standortplanung sollen daher insbesondere folgende Kriterien betrachtet und abgewogen werden:

a) Aus dem Blickwinkel des Landschaftsschutzes:

- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften (vom menschlichen Einfluss verhältnismäßig unbeeinflusst gebliebene Landschaften),
- historisch gewachsene Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich,
- UNESCO-Welterbestätten,



- Minderung des Erholungswertes,
- Unberührtheit der Landschaft,
- Vorbelastung durch technische Anlagen.

b) Aus dem Blickwinkel der Windenergienutzung:

- Windhöflichkeit,
- Bündelung mit Infrastrukturtrassen,
- Nähe zu Stromtrassen,
- Zuwegung.

Für das Natur- und Landschaftserleben besonders bedeutsame Räume sind im LEP IV als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften ausgewiesen und in einer Karte dargestellt. Die regionalen Planungsgemeinschaften konkretisieren auf der Basis eines von der Obersten Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den Planungsgemeinschaften vergebenen Gutachtens diejenigen Räume, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Die hiernach von der Regionalplanung festgesetzten Kernräume sind von Windenergie frei zu halten“ (Rundschreiben Windenergie).

Im aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (2) ist der nördliche Teil der Verbandsgemeinde Wissen (nördlich der Sieg, Wildenburger Land/Wisser Bergland) sowie Bereiche im Westen südlich der Sieg (bäuerliche Kulturlandschaft um Marienthal) als regional bedeutsame historische Kulturlandschaft ausgewiesen. Laut G 57 sollen in den bedeutsamen historischen Kulturlandschaften noch vorhandene, typische landschaftsprägende Strukturen wie Grünlandnutzung, Streuobstwiesen und gliedernde Vegetationselemente erhalten werden. Störungen wie Zerschneidung oder Lärm- und Schadstoffemissionen sollen vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Es ist nicht zu bestreiten, dass moderne Windenergieanlagen die (historische Kultur-) Landschaft prägen und verändern werden. Die technische Erscheinung der Windräder und ihre in der Landschaft sonst nicht vorhandene Dimension führen zu Brüchen in historisch gewachsenen Landschaften. Andererseits sind Windräder auch Ausdruck des gesellschaftlichen Wandels und des Fortschritts.

Keine der beiden verbliebenen geplanten Konzentrationsflächen für Windenergie (Nr. 5 und 7a) liegt in einer dieser regional bedeutsamen historischen Kulturlandschaft. Ein Konflikt wird nicht gesehen.

Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Der einzige geschützte Landschaftsbestandteil des Planungsraums („Ehemaliger Siegarm unterhalb der Eppenhardt bei Wingertshardt“) steht aufgrund seiner Lage im Siegtal nahe zu einigen Siedlungen und somit in einer Entfernung von über 1.000 m zur nächstgelegenen geplanten Konzentrationsfläche nicht im Konflikt mit der Windenergie.



Auch die Naturdenkmale befinden sich weitgehend in Siedlungsnähe. Aufgrund ihrer geringen flächenhaften Ausdehnung erfolgt kein pauschaler Ausschluss. Vielmehr sind die Naturdenkmale bei der Positionierung von WEA zu berücksichtigen und zu erhalten.

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung

Moderne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von über 200 m haben unbestritten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landschaftswahrnehmung. Im RROP 2006 ist in Kapitel 2.3.3 (Denkmalpflege) das Ziel formuliert, dass „dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung“ vor optischen Beeinträchtigungen zu schützen sind.

Im Abstand von 5 km um die geplanten Konzentrationsflächen befindet sich laut Tabelle 2 des RROP lediglich das Schloss Schönstein. Sowohl das Kloster Marienstatt als auch die Schlösser Hachenburg und Friedewald sind weiter als 5 km von einer Untersuchungsfläche entfernt.

Mit zunehmender Entfernung nimmt die optische Größe der Windräder ebenso ab wie der Ausschnitt des Blickfeldes, den ein Windpark einnimmt. Weiterhin nimmt die Bewegungsunruhe durch die sich drehenden Rotoren ab. In Summe sind diese Effekte jenseits eines 5-Kilometer-Abstands so groß, dass nicht mehr von einer nennenswerten Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Die dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage Schloss Schönstein liegt in ca. 4,2 km Entfernung zur Fläche 5 und in ca. 4,0 km zur Fläche 7a. Sie befindet sich in einem Park großer Bäume direkt an der Sieg und ist - außer im Winter - lediglich in Teilen (obere Geschosse) wahrnehmbar.

Eine Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn

- a) man sowohl das Schloss als auch den Windpark gleichzeitig wahrnimmt. Dies setzt voraus, dass beide gleichzeitig in der Sichtachse des Betrachters liegen, oder
- b) die Wahrnehmung der Landschaft bzw. das Landschaftsbild von der Gesamtanlage aus gestört ist.

Vier rund 215 m hohe Windenergieanlagen auf der geplanten Konzentrationsfläche 5 wären nach einer Modellierung vom Bodenniveau bei Schloss Schönstein (rund 165 m ü.NN) nicht zu sehen. Dies ist in der Topografie des nach Osten ansteigenden Geländes des Schlossparks begründet. Aus den oberen Geschossen des Schlosses (angenommen ca. 30 Meter über Bodenniveau) besteht jedoch direkter Blickkontakt zu einzelnen WEA's.

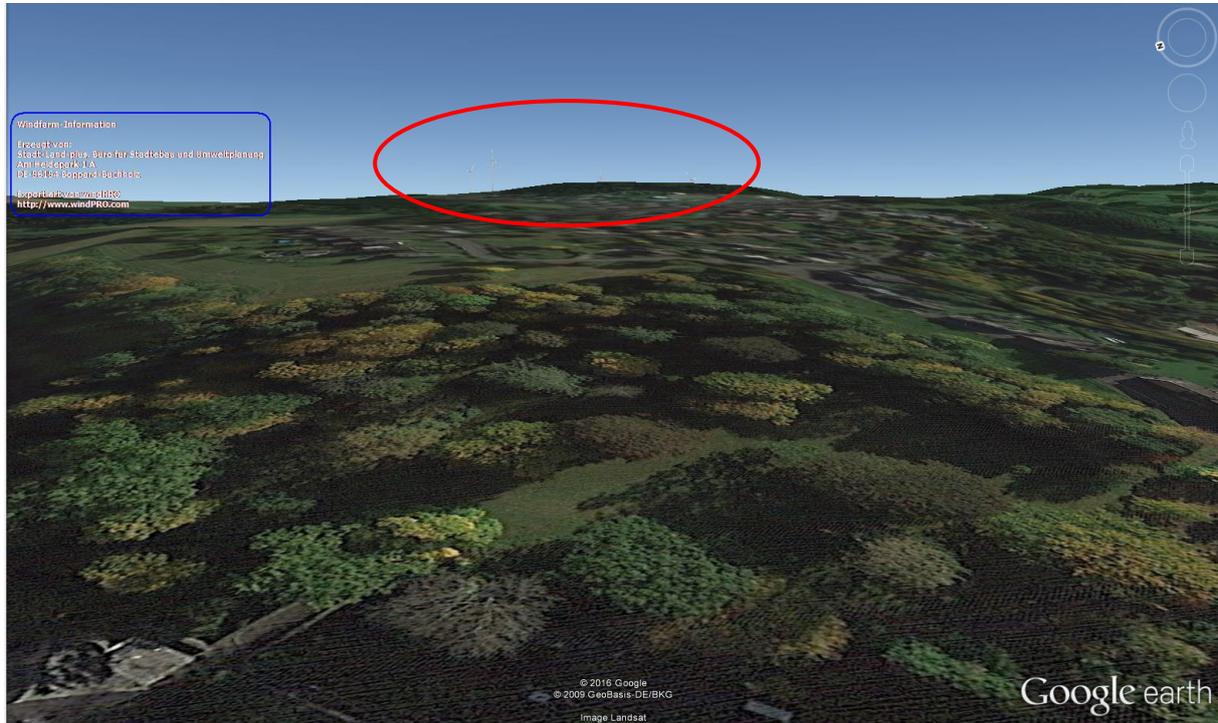


Abb. 5: Blick von 30 m über Bodenniveau bei Schloss Schönstein in Richtung Hümmerich. Quelle: Google Earth mit 4 modellierten Windenergieanlagen. Von den 4 WEA's in ca. 4 km Entfernung sind von zweien lediglich die Gondel und 2 weitgehend mit Mast zu sehen.

Zur Wahrnehmung des Schlosses zusammen mit der geplanten Konzentrationsfläche 5 müsste der Betrachter im Westen des Schlosses stehen. Das Schloss und seine Nebengebäude sind gut eingegrünt, so dass eine gute Sicht auf das Schloss nicht besteht. Das Schloss kann erst in direkter Nähe wahrgenommen werden.



Abb. 6: Luftbild von Schloss Schönstein in Wissen

Vom Schloss aus gesehen nimmt die Potenzialfläche 5 einen (Blick-)Winkel horizontal von rund 20° ein. Das menschliche (starre) Auge nimmt einen Blickwinkel von etwa $50-70^\circ$ wahr. Je weiter man sich vom Schloss entfernt (um bessere Sicht auf den Bereich des Schlosses zu bekommen), desto mehr engt sich der Bereich des Blickfelds ein, den die geplante Konzentrationsfläche einnimmt. Die Anlagen werden mit zunehmender Entfernung nicht nur optisch kleiner, sie rücken auch „näher zusammen“.



Der Blickwinkel wird ggfs. durch den bestehenden Windpark und die Erweiterung durch die geplante Konzentrationsfläche 7a erweitert. Eine Wahrnehmung des Schlosses aus nordwestlicher Richtung (in Sichtachse der Potenzialfläche 7a) wird durch die Bebauung und die Bewaldung erschwert.

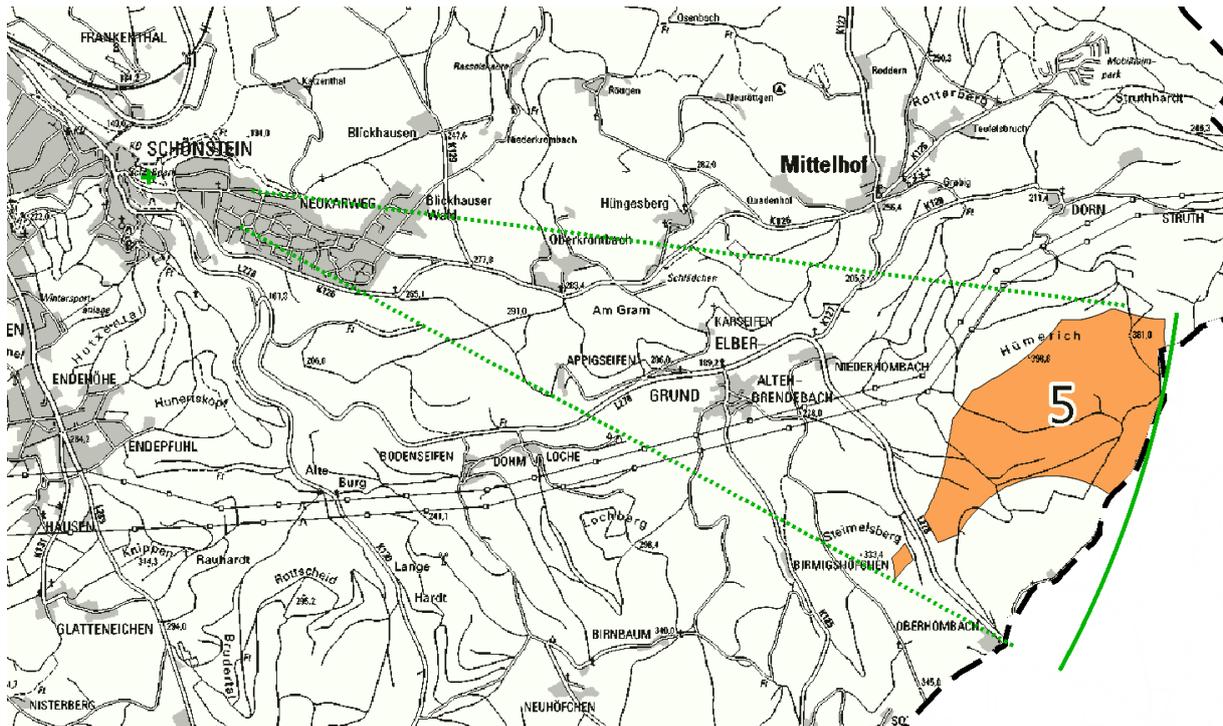


Abb. 7: Blick(winkel) von Schloss Schönstein in Richtung Potenzialfläche 5, unmaßstäblich, eigene Darstellung

Die Beeinträchtigung des Schlosses Schönstein durch die jeweils über 4 km entfernten geplanten Konzentrationsflächen dürfte bereits aufgrund der o.g. Voraussetzungen geringfügig sein. Eine tiefergehende Begutachtung, z.B. mittels Sichtbarkeitsanalysen, Geländeschnitten und Fotomontagen wird als nicht erforderlich angesehen.

Rohstoffe

Es sind keine Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für Rohstoffe betroffen. Auch sonstige aktuelle Abbaufelder sind nicht betroffen. Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben. Insofern ist anzunehmen, dass auch historische Abbaufelder nicht betroffen sind.

Vorrangflächen für den Arten- und Biotopschutz des RROP 2006/ Vorrangflächen „Regionaler Biotopverbund“ des RROP-Entwurfs 2014

Mit den vorliegenden faunistischen Gutachten des Büros radricula, Herr Dr. Mückschel (siehe oben), werden die konflikträchtigen Aspekte des Arten- und Biotopschutzes für



die Ebene der Flächennutzungsplanung abschließend bewertet. Die Gutachten nehmen die windkraftsensiblen Arten (insbesondere Großvögel und Fledermäuse) in den Blick.

Mögliche weitergehende Beeinträchtigungen der Vorrangflächen des Arten- und Biotopschutzes können nur anhand konkreter Anlagenstandorte ermittelt und bewertet werden und sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten. Zwar findet durch Windenergieanlagen ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft statt (Fundamente, Rodung Kranstellflächen, Ausbau der Zuwegung, etc.), eine deutliche Beeinträchtigung der Vorrangflächen für den Arten- und Naturschutz ist mit diesen kleinräumigen Eingriffen – jenseits der untersuchten Konfliktthemen des Arten- und Biotopschutzes – jedoch nicht verbunden.

Eine weitergehende Berücksichtigung der Vorrang- und Vorbehaltsflächen für den Arten- und Biotopschutz ist nicht erforderlich. Somit können Konzentrationsflächen für die Windenergie ggfs. in Vorrangflächen für den Arten- und Biotopschutz dargestellt werden, ohne einen Zielkonflikt auszulösen. Sofern die Kreisverwaltung unter Einbeziehung der Naturschutzbehörden keine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Biotopschutzes sieht, sind Konzentrationsflächen für Windenergie in Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz ohne formales Zielabweichungsverfahren zulässig.

Landesweiter Biotopverbund des in Aufstellung befindlichen RROP-Entwurfs bzw. des LEP IV

Auch die Flächen des „landesweiten Biotopverbunds“ des in Aufstellung befindlichen RROP sind nicht pauschal ausgeschlossen. Sie sind ähnlich zu sehen wie der regionale Biotopverbund (siehe oben).

Eine direkte Betroffenheit ist nicht gegeben.

Regionaler Grünzug

Der regionale Grünzug des in Aufstellung befindlichen RROP ist bereits im RROP 2006 enthalten. Die regionalen Grünzüge dienen dem Schutz des Freiraums vor Überbauung und zur Sicherung der Freiraumfunktionen. In den regionalen Grünzügen sind nur Vorhaben zulässig, die die Freiraumfunktion nicht beeinträchtigen oder die unvermeidlich und überwiegend aus öffentlichem Interesse notwendig sind. Neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben sind innerhalb der regionalen Grünzüge laut RROP unzulässig. Dazu zählen auch Windenergieanlagen.

Ein pauschaler Ausschluss wird in der vorliegenden Planung nicht angewandt. Vielmehr wird individuell der Konflikt bewertet und ein Zielabweichungsverfahren gestellt. Zur Untersuchungsfläche 3 westlich Birken-Honigsessen wurde ein Zielabweichungsantrag zum Regionalen Grünzug gestellt. Er muss angesichts der Entscheidung zur Unvereinbarkeit von WEA's auf Fläche 3 mit dem Landschaftsschutzgebiet zurückgenommen werden.



Abstand zu Siedlungen

Zum Schutz vor schädlichen Immissionen ist ein Mindestabstand zu bewohnten und unbewohnten Bauflächen erforderlich. Einem harten Ausschlusskriterium ähnlich wäre der Abstand anzusehen, bei dem die Schallgrenzwerte der TA Lärm in Abhängigkeit von den jeweiligen Nutzungen gerade noch einhalten würde.

Es ist davon auszugehen, dass der Mindestabstand laut TA Lärm einer heute aktuellen WEA etwa 650-700 m für ein Einzel-Windrad bzw. ca. 800 m für einen Windpark mit 3 WEA's beträgt. Dieser Wert ist ohne Kenntnis der Lärmemissionen der geplanten WEA, der örtlichen Situation (Vorbelastung, Topografie) sowie der Position der möglichen Anlage in Bezug auf den Immissionsort nicht genau bestimmbar, ein einheitlicher pauschaler Wert mithin nicht festzulegen.

Das „Rundschreiben Windenergie“ formuliert auf Seite 25, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (insbesondere zum Lärmschutz nach TA Lärm) sowie planerischen Vorsorgeaspekten bei der planerischen Festlegung von Vorranggebieten sowie der Ausweisung von Konzentrationsflächen von folgenden Vorsorgeabständen auszugehen ist:

Nutzungsart	Abstand
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (alle Gebäude, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu Wohn- und Arbeitszwecken dienen und nicht gemäß § 34 (1), (2) und (4) BauGB den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zuzurechnen sind)	500 Meter
Allgemeine Wohngebiete	800 Meter
Misch-, Kern- und Dorfgebiete	800 Meter
Sondergebiete, die der Erholung dienen	800 Meter

[Das Schreiben von Staatssekretär G. Kern vom 15.06.2016 \(vgl. \(9\)\) kündigt einer Erhöhung des Mindestabstand zu Wohn-, Misch-, Dorf- und Kerngebieten von mindestens 1.000 Metern im Rahmen einer LEP IV-Teilfortschreibung 2016 „Windenergie“ an, bei Anlagen über 200 m Gesamthöhe von mindestens 1.100 m.](#)

Daher wird hier ein Abstand von 1.000 m zu Bauflächen des Innenbereichs und 500 m zu Bauflächen des Außenbereichs angesetzt. Bei Windenergieanlagen von über 200 m Gesamthöhe erhöht sich der Mindestabstand von 1.000 auf 1.100 m. Diese Abstände sind als vorsorgender Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Immissionen anzusehen.

Ein pauschaler Abstand zu Gewerbegebieten ist kaum zu bestimmen. Die ggfs. einzuhaltenden Lärmgrenzwerte (50 dB(A) nachts laut TA Lärm) sowie die Grenzwerte des Schattenwurfs auf Betreiberwohnungen und Arbeitsplätze erfordern einen Mindestabstand, der abhängig ist von den jeweils im Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen und der Himmelsrichtung der Emissionen. Die jeweils erforderlichen Abstände sind individuell festzulegen. Da Gewerbegebiete meist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer



Wohnnutzung vorkommen, dürfte der Abstand zum Gewerbegebiet an keiner Stelle alleiniges Ausschlusskriterium sein.

Flächengröße

Die Verbandsgemeinde strebt mit dem vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplan eine Steuerung der Windenergie an. Die Windenergie soll auf einen oder wenige Standorte konzentriert werden, während eine disperse Verteilung einzelner Windräder im Plangebiet verhindert werden soll. Dies kann nur erreicht werden, wenn Konzentrationsflächen für die Windenergie eine gewisse Größe umfassen. In Anlehnung an das LEP IV sollen die Konzentrationsflächen ausreichend groß für einen Windpark von mindestens 3 WEAs sein.

Daher wurden Flächen kleiner 10 ha nicht berücksichtigt. Auf ihnen kann (auch bei gutem Zuschnitt) kaum ein Windpark aus mindestens 3 WEA's entstehen.

Steht eine Fläche < 10 ha jedoch im räumlichen Zusammenhang mit einer oder mehreren anderen, so dass sie zusammen als Windpark wahrgenommen werden können, wurde sie weiter verfolgt. Dies hätte insbesondere auf die Fläche 7a zugetroffen, deren Anteil in der Gemarkung der Verbandsgemeinde Wissen sehr gering ist. Sie ist Teil der ehemals vom Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain verfolgten Fläche 7a bis 7c, die als Erweiterung des bestehenden Windparks Gebhardshain/Fensdorf (Spielstück) anzusehen war.

Der Verbandsgemeinderat Gebhardshain hat am 12. Mai 2016 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie nicht fortzuschreiben. Somit wird der auf Gemarkung VG Gebhardshain liegende Teil der Flächen 7a-c nicht als Konzentrationsflächen für Windenergie dargestellt. Daher kann die Verbandsgemeinde Wissen die Kleinstfläche 7a (weniger als 1 ha Gesamtgröße und kein Bezug zum bestehenden Windpark Spielstück) nicht als Konzentrationsfläche darstellen.

Schall

Bei einem Abstand von mindestens 1.000 m zu den Ortslagen und 500 m zu den Siedlungen im Außenbereich kann davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte der TA Lärm (hörbarer Schall) in der Regel eingehalten werden können. Der einzuhaltende Abstand eines Windparks ist von einer Vielzahl von Faktoren wie z.B. der Anlagenanzahl, dem Anlagentyp, der genauen Anlagenposition, den Immissionsorten, den bestehenden Vorbelastungen und der angrenzenden Art der baulichen Nutzung abhängig und kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend quantifiziert werden. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen nach BImSchG ist in Form eines Gutachtens der Nachweis beizufügen, dass die Grenzwerte hinsichtlich Lärm eingehalten werden. Ggfs. ist ein größerer Abstand als der Mindestabstand von 1.000 m erforderlich.

Bzgl. des nicht hörbaren Schalls im tieffrequenten Bereich (Infraschall) gibt es keine hinreichend wissenschaftlichen Studien oder gar einzuhaltenden Grenzwerte, die als



Kriterien für die Bestimmung eines dadurch begründeten Abstands von Windenergieanlagen zur Wohnnutzung dienen können. Da er weder in seinen Wirkungen ausreichend fachlich untersucht, noch juristisch als Kriterium der Planung verfestigt ist, bleibt er bei der vorliegenden Planung unberücksichtigt.

Schattenwurf

Hinsichtlich des Schattenwurfs hat sich in der Rechtsprechung ein Grenzwert herausgestellt. Entsprechend den sogenannten „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Arbeitskreises Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz darf der Schattenwurf von Windenergieanlagen nicht länger als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag auf ein Wohnhaus wirken. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt.

Dieser theoretisch maximal mögliche Wert wird erreicht, wenn a) die Sonne immer scheint, b) der Rotor immer senkrecht zur Sonnenstrahlung steht und c) der Rotor sich immer dreht. In der Realität entspricht dies einer tatsächlichen Schattenwurfdauer von ca. 8 Minuten am Tag. Bei Überschreitung dieser Dauer müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden, solange ihr Schatten auf den Immissionspunkt fällt.

Die Einhaltung der Schattenwurfgrenzwerte (ggfs. durch Anlagenabschaltung) kann und muss auf Ebene der Genehmigungsplanung geregelt werden.

Abstand zu Bahnlinien

Eine harte Bauverbotszone zu Bahnlinien analog zu den Straßen gibt es nicht. Die Deutsche Bahn fordert zu ihren Freileitungen aus Gründen des Schwingungsschutzes i.d.R. einen Abstand in Höhe des 3-fachen Rotordurchmessers. Dies gilt nicht für die Oberleitungen, die in deutlich geringeren Abständen abgespannt sind als die Freileitungen. Zu nicht elektrifizierten Bahnstrecken sind keine Abstandsempfehlungen bekannt.

Ein Konflikt besteht nicht. Die geplanten Konzentrationsfläche 5 liegt mehr als 2,5 km von der nächsten Bahnlinie (im Siegtal) entfernt. Die DB Services Immobilien GmbH sieht in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2013 die Belange der DB Netz AG nicht berührt. Es werden lediglich allgemeine Hinweise zu Abständen zu Freileitungen gegeben.

Niedrigspannungsleitungen

Die Niedrigspannungsleitungen sind in der Planung nicht extra berücksichtigt. Sofern Leitungen Konzentrationsflächen berühren, ist ein Abstand von 15 m zwischen Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitungen einzuhalten. Außerdem dürfen die Anlagen nicht von der Nachlaufströmung erfasst werden, ansonsten ist der Abstand entsprechend zu vergrößern.



Einzelheiten zum Netzanschluss müssen zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden. Aufgrund der geringen Flächen, die durch Niederspannungsleitungen und deren Abstände innerhalb einer Konzentrationsfläche nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen, erfolgt keine zeichnerische Darstellung. Ggfs. ist eine Neuverlegung möglich.

Hoch- und Mittelspannungsleitungen

Durch den südlichen Teil des Plangebiets verläuft eine Hochspannungstrasse. Sie schränkt eine Windenergienutzung in dem Sinne ein, dass ein Mindestabstand einzuhalten ist. Dieser bemisst sich entsprechend der Stellungnahmen der Netzbetreiber wie folgt:

Vom äußersten ruhenden Leiter ist ein Mindestabstand zur Rotorspitze in ungünstigster Stellung in Höhe des einfachen Rotordurchmessers einzuhalten, sofern schwingungsdämpfende Maßnahmen ergriffen werden. Dieser Abstand ist als hartes Ausschlusskriterium anzusehen.

Es wird ein Mindestrotordurchmesser von 100 m zu Hoch- und Mittelspannungsleitungen angenommen. Moderne Anlagen weisen heute z.T. größere Durchmesser auf. Der Mastfuß einer WEA muss damit 150 m (100 m Mindestabstand plus 50 m Rotorblatt) Abstand zum äußeren Leiterkabel einhalten. Windenergieanlagen mit größeren Rotoren müssen einen entsprechend größeren Abstand einhalten. Der genaue Abstand einer WEA ist im Genehmigungsverfahren zu klären.

Richtfunk

Der Landkreis Altenkirchen betreibt ein Gleichwellenfunknetz für den Brand- und Katastrophenschutz. Dieses kann durch in die Richtfunkstrecke hineinragende Windenergieanlagen gestört werden.

Im Rahmen der Beteiligung wurde gefordert, dass der Funkverkehr durch die Planungen nicht gestört wird. Nach Auskunft des zuständigen Dienstleisters NTE darf kein Bauteil einer Windenergieanlage in die Fresnelzone bzw. den genannten Sicherheitsabstand des Endpunkts ragen.

Im Süden des Plangebiets ist die Strecke Käuser Steimel zum Raiffeisenturm Beul's Kopf betroffen. Die Fresnelzone spannt sich zwischen der Relaisstation Käuser Steimel und der Zentralstation Beul's Kopf ellipsenförmig auf und hat eine minimale Breite von ca. 67 m an den Stationen und eine maximale Breite von ca. 111 Metern in der Mitte der Fresnelzone.

Das hieße, dass der Mastfuß einer WEA mit einem Rotorradius von 65 m mindestens 132 m vom Sendemast Käuser Steimel bzw. 176,12 m in der Mitte der gedachten Linie zwischen der Sende- und Zentralstation (d.h. der breitesten Stelle der Fresnelzone) entfernt stehen muss. Dieser Bereich ist als hartes Ausschlusskriterium zu betrachten.



Diese Richtfunkstrecke überstreicht im Süden (südlich Selbach) das Gebiet der Verbandsgemeinde Wissen. Der auf Gebhardshainer Gemarkung liegende Teil der Untersuchungsfläche 7a wird durch die Richtfunkstrecke geteilt. Auf der Gemarkung der Verbandsgemeinde Wissen ist keine Untersuchungsfläche direkt betroffen.

Landwirtschaftliche/forstliche Nutzung

Die Untersuchungsflächen sind in den Flächennutzungsplänen als Waldflächen bzw. als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Teilweise sind landespflegerische Ziele für die Flächen formuliert bzw. dargestellt. Diese Nutzungen werden durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen nicht wesentlich beeinträchtigt. Ggfs. erforderliche Rodungen für Fundamente, Kranstell- und Lagerflächen sowie Zufahrtswege finden kleinräumig statt. Die dargestellten Nutzungen werden neben den Darstellungen der Konzentrationsflächen beibehalten.

Boden und Wasser, Klima und Luft, Sachgüter

Auf das Klima, die Lufthygiene und den Boden- und Wasserhaushalt sowie Kultur- und Sachgüter werden nur geringe negative Auswirkungen erwartet. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass Immobilien in der Umgebung von Windparks an Wert verlieren. Dies kann bzw. darf jedoch im Rahmen der Flächennutzungsplan-Fortschreibung kein Entscheidungskriterium darstellen.

Flugsicherung/Anlagenschutzbereich

Windenergieanlagen können im Konflikt mit dem Luftverkehr stehen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung gibt in seiner Stellungnahme Hinweise auf einen Konflikt mit der Flugsicherungsanlage bei Locksiefen (ca. 5 km nordwestlich Hamm (Sieg)).

Entsprechend der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 wird die allgemeine Empfehlung ausgesprochen, innerhalb des Anlagenschutzbereichs keine Vorrang- oder Eignungsgebiete auszuweisen.

Nach Aufgabe der geplanten Konzentrationsfläche 3 ist lediglich die Fläche 7a von diesem Konflikt betroffen. Sie liegt am äußersten Rand des empfohlenen 15-km-Anlagenschutzbereichs um die Flugsicherungsanlage. Fläche 5 liegt außerhalb.

Die Formulierung legt nahe, dass eine erhebliche Betroffenheit der Flugsicherungsanlage, die zu einem pauschalen Ausschluss von Konzentrationsflächen im 15 km-Anlagenschutzbereich führen müsste, nicht gegeben ist.

Es ist vielmehr auf Ebene der Anlagengenehmigung bei Kenntnis der genauen Anlagenposition zu prüfen, ob die Flugsicherungsanlagen durch einzelne Bauwerke (hier: Windenergieanlagen) unzulässig gestört werden. Somit kann und muss die Entscheidung im nachgelagerten BlmSchG-Verfahren getroffen werden.



Windangebot

Das zu erwartende Windangebot wird im Flächennutzungsplanverfahren anhand der vom Deutschen Wetterdienst herausgegebenen Daten der „Jahresmittel der Windgeschwindigkeit in 80 m über Grund“ dargestellt. Sie sind das Ergebnis einer Modellierung und geben einen Hinweis auf ein mögliches Windangebot.

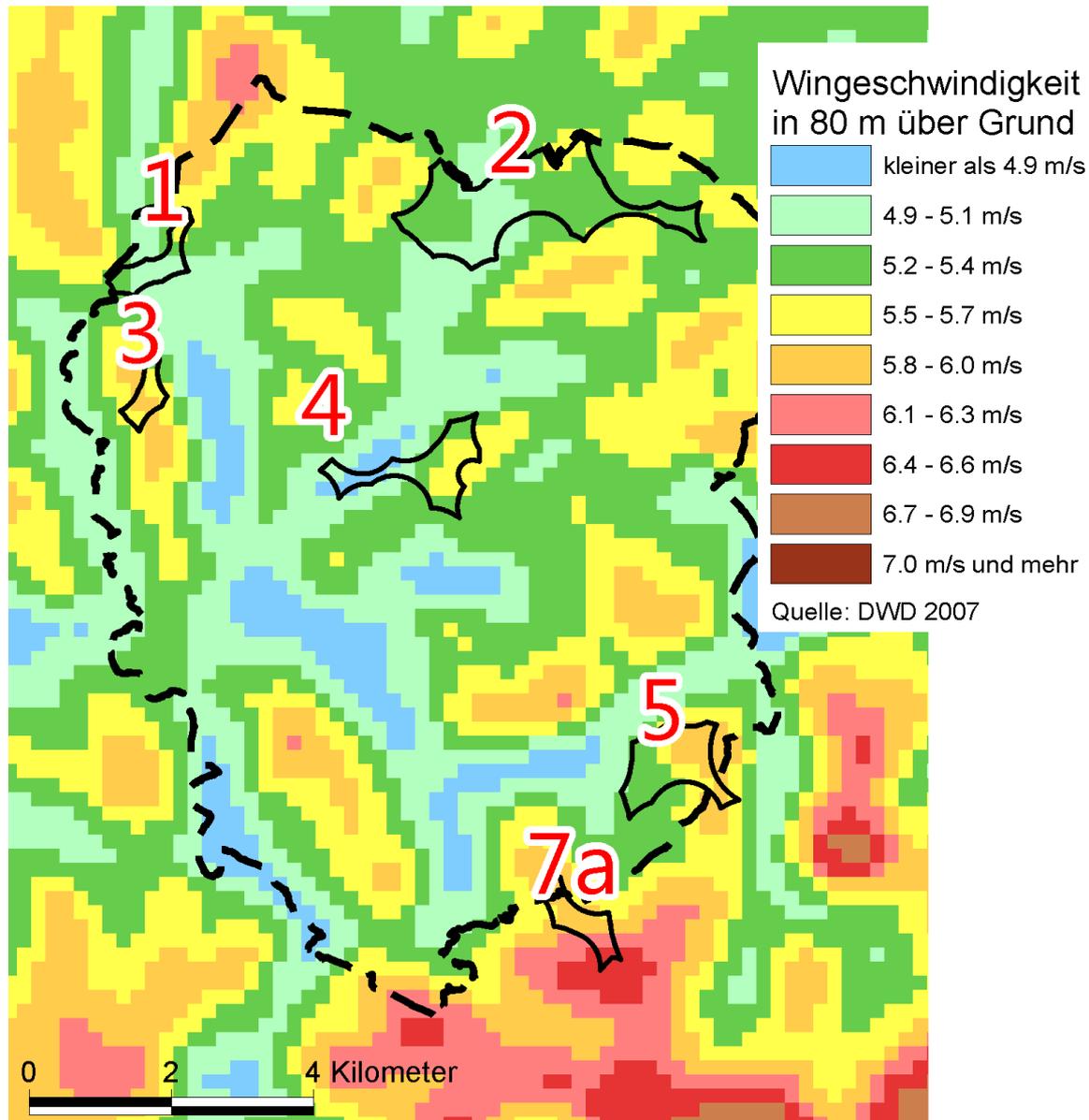


Abb. 8: Windgeschwindigkeit in 80 m über Grund

Die Leistung einer Windenergieanlage ist wesentlich von dem Windangebot abhängig. Die wirtschaftliche Nutzung einer Windenergieanlage ist - auch vor dem Hintergrund der aktuellen Förderung nach EEG - auf windstarke Standorte beschränkt.



Die Windgeschwindigkeiten in 80 m über Grund können bei allen Untersuchungsflächen als ausreichend angesehen werden. Die windschwächsten Bereiche liegen in den Tälern der Verbandsgemeinde Wissen (z.B. westliche Teilflächen der Fläche 4, weite Bereiche von 1 und 2), die windstärksten mit Werten von 5,8 bis 6,0 m/s im Bereich der Untersuchungsflächen 3, 5 und 7a.

Der Windatlas Rheinland-Pfalz stellt die mittlere Windgeschwindigkeit auch in größeren Höhen (100, 120, 140 und 160 m über Grund) dar. Die tendenzielle Aussage ist identisch mit den hier vorliegenden Werten in 80 m über Grund.

Laut Windatlas Rheinland-Pfalz wird der 80 %-Referenzertrag einer Schwachwindanlage bei 140 m über Grund auf Teilen der Fläche 5 erreicht. Auf allen anderen Untersuchungsflächen reicht die prognostizierte Windstärke hierfür nicht aus.

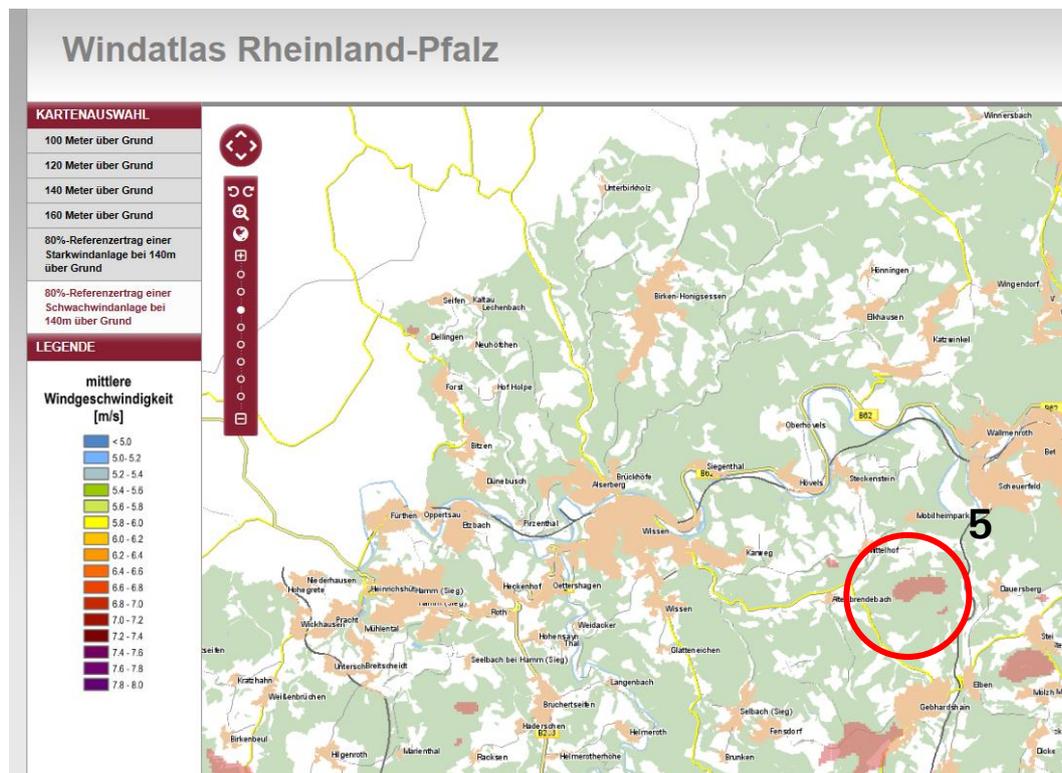


Abb. 9: Windatlas Rheinland-Pfalz (www.windatlas.rlp.de, Zugriff am 01.04.2016), Referenzertragsflächen sind (dunkel)rot dargestellt

Parallel zum Flächennutzungsplan wurden bzw. werden die Flächen 5 und 7a von möglichen Investoren auf ihre Machbarkeit hin untersucht. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Flächen hinsichtlich des Windangebots grundsätzlich interessant sind.

Ein Ausschluss aufgrund der Windhöflichkeit kann nicht begründet vorgenommen werden. Weder ist die Datengrundlage hinreichend exakt, um eine Abgrenzung zu finden, noch kann zum jetzigen Zeitpunkt die weitere Entwicklung von Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, die für windschwache Standorte konzipiert sind.



Wirtschaftlichkeit

Die Rentabilität eines Windparks hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. So spielen z.B. die Flächengröße, ihre Windhöffigkeit, die Erschließung durch Wirtschaftswege und die Anschlussmöglichkeiten an Stromleitungen eine Rolle.

Eine grundsätzliche Erschließbarkeit durch Wirtschaftswege ist bei allen Flächen gegeben. Die Anschlussmöglichkeiten an die nächste Station zur Einspeisung in das Stromnetz spielen bei Windparks kaum eine Rolle, da die Neuverlegung auch langer Anschlussleitungen erfahrungsgemäß einen sehr kleinen Anteil der Investitionskosten ausmacht. Auch steile Hanglagen mit hohem Erschließungsaufwand können bei gegebener Windhöffigkeit rentabel sein. Die Summe mehrerer Wirtschaftlichkeitsaspekte kann zum Ergebnis der Unwirtschaftlichkeit führen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung jedoch nicht möglich.

Die weit fortgeschrittenen Planungen von WEA's von Seiten eines Investors legen jedoch nahe, dass zumindest die Fläche 5 aus wirtschaftlichen Erwägungen interessant ist. Ähnliches wird für die Fläche 7a angenommen.

Wirtschaftliche Belange werden somit nicht in die Bewertung der Flächen für Windenergie eingestellt.

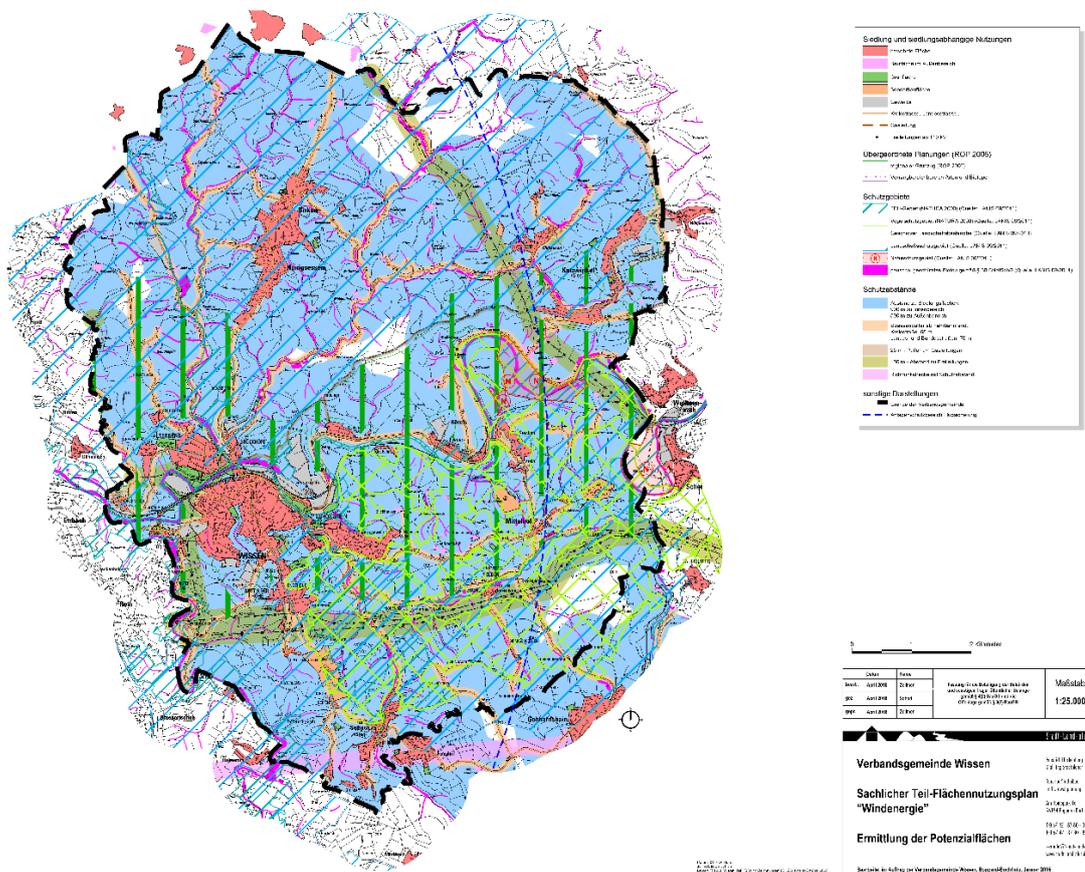


Abb. 10: Karte „Ermittlung der Potenzialflächen“, unmaßstäbliche Verkleinerung (siehe Anlage 1)



4. Konzentrationsflächen

Die Fläche 5 (Hümmerich) soll als Konzentrationsflächen dargestellt werden:

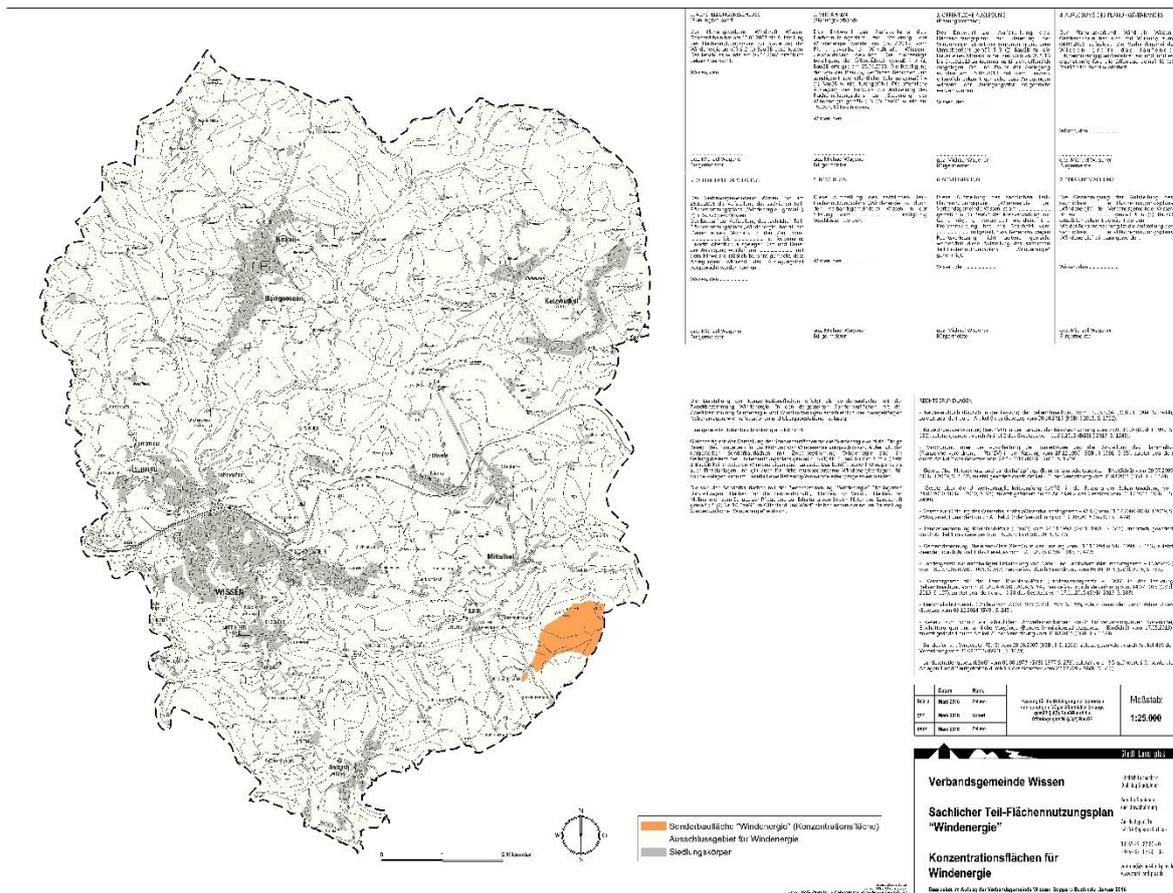


Abb. 12: Karte „Konzentrationsflächen für Windenergie“, unmaßstäbliche Verkleinerung (siehe Anlage 3)

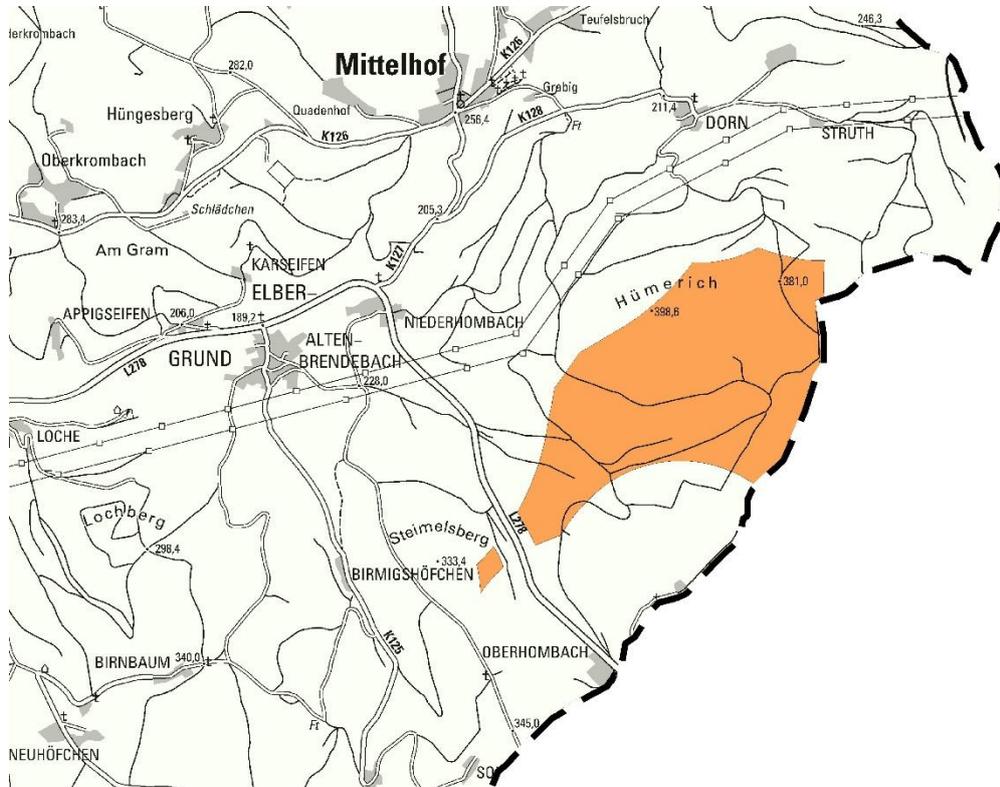


Abb. 13: Ausschnitt aus der Karte „Konzentrationsflächen für Windenergie“, unmaßstäblich (siehe Anlage 3)

Allgemeine Aussagen

Harte Ausschlusskriterien/Tabuflächen (z.B. Siedlungsgebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete Zone I und andere Fachplanungen jenseits des Flächennutzungsplans) entfalten auch ohne eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan ihre ausschließende Wirkung. So kann es vorkommen, dass z.B. Flächen für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen oder Flächen, die pauschal gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, nicht im Flächennutzungsplan oder LANIS erfasst sind. Insbesondere bei letztgenannten kann es vorkommen, dass sich im Zusammenhang z.B. mit einer Änderung der Bewirtschaftungsweise ein Biotop entwickelt, das diesen Schutzstatus erreicht. Diese Fläche stünde, obwohl sie ggfs. im Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche dargestellt ist, nicht für eine Windkraftanlage zur Verfügung. Das Gleiche gilt auch für die Wirtschaftswege und linienhafte Versorgungsinfrastruktur wie Kabeltrassen und Funkverbindungen mit den erforderlichen Mindestabständen. Diese sind nicht extra zeichnerisch als Ausschlussflächen gekennzeichnet, jedoch ist es evident, dass auf einem noch in Benutzung befindlichen Wirtschaftsweg eine Windenergieanlage trotz entsprechender Darstellung als Konzentrationsfläche nicht zulässig ist. In der Regel handelt es sich hierbei um sehr kleinräumige Flächen bzw. linienhafte Strukturen, deren Nichtbebaubarkeit einer grundsätzlichen windenergetischen Nutzung der Konzentrationsfläche nicht entgeht.



Hinweise zur Anlagenposition in den Konzentrationsflächen

Die Konzentrationsflächen sind derart zu interpretieren, dass die Masten von Windenergieanlagen in den Konzentrationsflächen stehen müssen, die vom Rotor überstrichene Fläche jedoch außerhalb liegen kann.

Darstellung der geplanten Konzentrationsfläche für Windenergie

Die Darstellung der Konzentrationsfläche erfolgt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie. In den dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie sind Windkraftanlagen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, wie Trafostationen und Übergabestationen zulässig.

Eine generelle Höhenbeschränkung erfolgt nicht.

Gleichzeitig mit der Darstellung der Sonderbauflächen für die Windenergie wird der übrige Bereich des Plangebiets für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen. Außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Windenergie sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB keine weiteren Windenergieanlagen zulässig. Das betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen und gilt auch für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen. Für solche Anlagen kann im Einzelfall eine Befreiung/Ausnahme erteilt/zugelassen werden.

Die von den Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung "Windenergie" überlagerten Darstellungen des Flächennutzungsplans bleiben neben der neuen Darstellung Sonderbaufläche "Windenergie" wirksam.



5. Flächengrößen und -bilanz

Die Konzentrationsfläche 5 hat eine Größe von 78,4 ha. Dies entspricht 0,86 % des Gebiets der Verbandsgemeinde Wissen von insgesamt 9.149 ha.

Damit liegt der Flächenanteil deutlich unter dem 2 %-Zielwert z.B. des LEP IV (Teilfortschreibung Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien). Dort ist in Grundsatz G 163 a formuliert: „Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag“.

Jedoch ist es nicht möglich, weitere Konzentrationsfläche für die Windenergie im Gebiet der Verbandsgemeinde Wissen darzustellen. Nach langjähriger und intensiver Auseinandersetzung mit den vielfältigen Restriktionen im Plangebiet ist festzustellen, dass keine weiteren geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Die geringe Flächengröße von 0,86 % des Plangebiets wurde nicht durch Ausnutzung der Abwägungsspielräume des Plangebers erreicht. Die vorliegende Begründung macht deutlich, dass der Ausschluss der nicht zur Darstellung gekommenen Untersuchungsflächen aufgrund nicht überwindbarer individueller Hindernisse erfolgt ist. Insbesondere der Arten- und Biotopschutz sowie der Landschaftsbildschutz steht weiteren Darstellungen entgegen.

Die Verbandsgemeinde hat auch bei der Festlegung des pauschalen Mindestabstands zur Bebauung von 1.000 m zu Wohn- und Mischbauflächen bzw. 500 m zu Siedlungen im Außenbereich ihren Abwägungsspielraum nicht unzulässig ausgedehnt. Der zunächst geplante Abstand von 900 m zu Wohn- und Mischbauflächen (Innenbereich) wurde erst durch die Ankündigung einer Erhöhung des Mindestabstands auf mind. 1.000 m durch Fortschreibung des LEP IV um 100 m erweitert (vgl. (9)).

Insofern geht der Plangeber davon aus, dass mit der vorliegenden Planung eine Darstellung von Konzentrationsflächen in substanziellem Umfang erfolgt.



B) Umweltbericht

Die Verbandsgemeinde Wissen plant, den Ausbau der Windenergie mittels sachlichem Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ zu steuern.

Für die Aufstellung des Flächennutzungsplans sind gemäß BauGB eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht erforderlich. Bei der gewählten Methode der Ermittlung der Konzentrationsflächen im Ausschlussverfahren werden vielfältige harte und weiche Ausschlusskriterien angesetzt. Sie umfassen u.a. den Schutz des Menschen, den Schutz von Natur und Landschaft und den Schutz von Sach- und Kulturgütern. Somit wird bereits ein wesentlicher Bestandteil der Umweltprüfung vorweggenommen. Insofern handelt es sich bei der Begründung zum Flächennutzungsplan um einen Teil des Umweltberichts.

Der vorliegende Umweltbericht wiederholt diese Teile der Umweltprüfung nicht, sondern ergänzt sie. Er ist somit nur im Zusammenhang mit der Begründung zum Flächennutzungsplan (siehe oben) vollständig.

In der Begründung ist die Auswahl der darzustellenden Flächen für die Windenergie ausführlich hergeleitet. Die potenziell geeigneten Flächen wurden im Wesentlichen aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes und des Schutzes des Landschaftsbilds auf die nun noch verbleibenden Fläche 5 reduziert. Die Belange des Menschen sind mit einem vorsorgenden Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung (Innenbereich) sowie 500 m zu Siedlungen im Außenbereich (Splittersiedlungen, Einzelgehöfte, Aussiedler) ebenfalls bereits berücksichtigt.

Im Folgenden wird auf die Konzentrationsflächen für Windenergie Nr. 5 eingegangen.



Fläche 5: Hümmerich

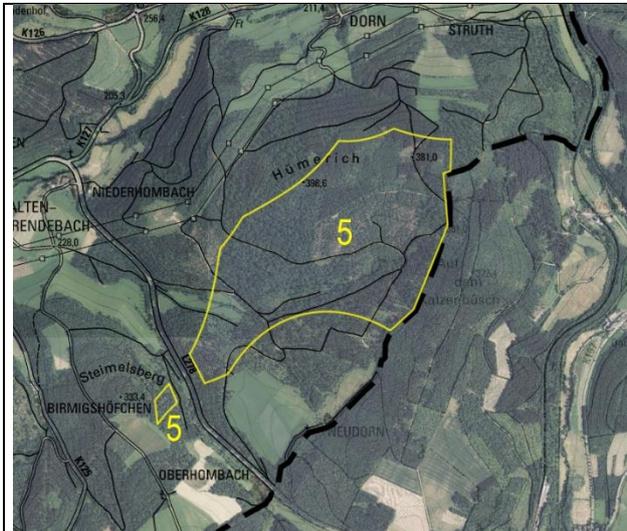


Abb. 14: Luftbildkarte, unmaßstäblich

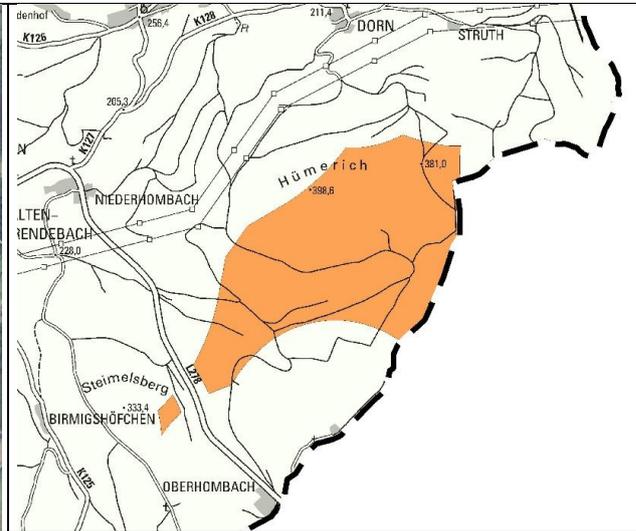


Abb. 15: Ausschnitt aus der Karte „Konzentrationsflächen für Windenergie“, unmaßstäblich

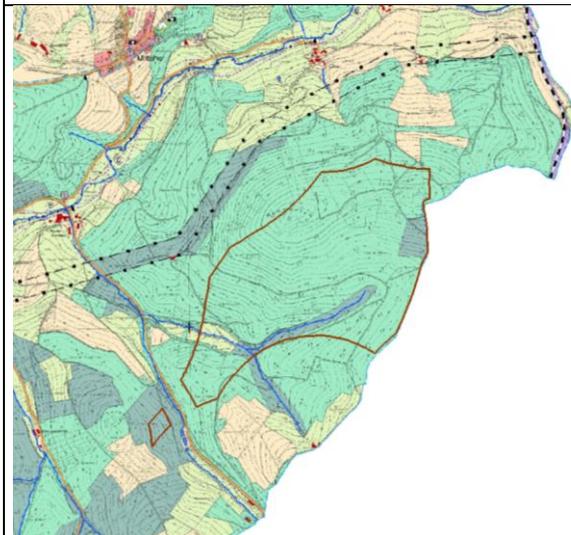


Abb. 16: geplante Konzentrationsfläche 5 über rechtswirksamen Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

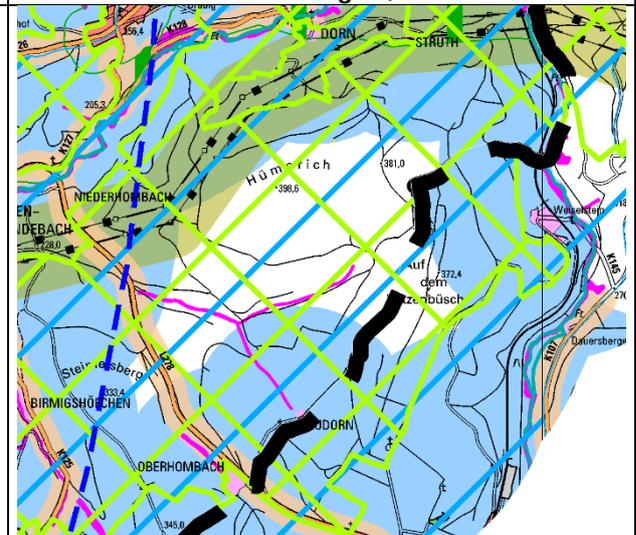


Abb. 17: Ausschnitt aus der Karte „Ermittlung der Potenzialflächen“

1	Größe	78,4 ha
2	geplante Darstellung	Sonderbaufläche „Windenergie“
3	Bisherige Darstellung	überwiegend Fläche für Wald/Forst, teilweise mit landespflegerischen Zielen, Nieder-/Mittelwald Im Talraum Fläche für Landwirtschaft mit landespflegerischen Zielen Fließgewässer/Bach innerhalb



4	Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes/der integrierten Landschaftsplanung	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (2) Nr. 10 BauGB innerhalb der Fläche
5	Übergeordnete Planungen	<p>RROP 2006: Sonstige Waldflächen Die westliche Fläche und Teile der großen östlichen Fläche sind als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz dargestellt.</p> <p>zusätzliche Hinweise im RROP Entwurf 2014: Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus</p>
6	Lage/Topographie	Bewaldete Kuppe ‚Hümmerich‘ zwischen Mittelhof, dem Weiler Dorn und Gebhardshain, 235-399 m ü.NN.
7	Naturräumliche Gliederung	<p>330.01 Nisterbergland Das Nisterbergland bewegt sich auf 330 bis 440 m ü.NN mit beträchtlichen Höhenunterschieden. Die Nister durchzieht das Bergland im Westteil und hat sich ein steil eingeschnittenes, windungsreiches Tal mit konvex geformten Hängen geschaffen. Im Bereich widerstandsfähiger Gesteine treten an den steilen Hängen Felswände und Rippen hervor, was der sogenannten „Kroppacher Schweiz“ einen besonderen Reiz verleiht. Wo weniger widerstandsfähiger Schieferton ansteht, bildeten sich kleinere Talweitungen aus. Im östlichen Teil des Nisterberglandes wiederholen sich diese Oberflächenformen in abgemilderter, sanfterer Ausprägung.</p>
8	Geologie und Boden (Schutzgut Boden), HpnV	<p>Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm Böden: Braunerden, flachgründige Braunerden und Regosole aus Tonschiefer (Devon) HpnV: Hainsimsen-Buchenwald, in Bachnähe sehr frisch, mäßig basenarm</p>
9	Oberflächen- und Grundwasser (Schutzgut Wasser)	<p>Oberflächenwasser: Nach § 30 BNatSchG geschützte Quellbäche liegen im Gebiet bzw. grenzen nahe an. Entlang der L 278 verläuft der gering belastete Hombach mit einer größtenteils stark veränderten Gewässerstruktur. Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken. Dort, wo die Verwitterung tiefgründig reicht, ist der Grundwasserschutz relativ günstig. Ansonsten liegt nur ein geringer bis mittlerer Schutz der Grundwasservorkommen vor. Das Grundwasser ist schwach versauert, bei einer relativ geringen Grundwasserneubildungsrate (> 75 bis 100 mm/a). Im Plangebiet bestehen keine Wasserschutzgebiete.</p>



10	Klima (Schutzgut Klima/ Luft)	Frischlufftproduktionsfläche (Wald), in geringem Umfang Kaltluftproduktionsflächen
11	Biotope, Tiere (Schutzgut Pflanzen und Tiere)	<p>Das Gebiet ist nahezu vollständig bewaldet. Laub- und Nadelwaldanteile halten sich in etwa die Waage. Am Westhang erstreckt sich ein zusammenhängender, biotopkartierter Eichenwald. (BK-5212-0045-2009). Die Bestände sind überwiegend licht und weisen einen Brusthöhendurchmesser um 0,5 m auf. Großflächig ist eine dichte, zumeist 2 bis 3 m hohe Naturverjüngung mit vorherrschender Hainbuche ausgebildet. Die Eichenwälder des Hümmerichs sind strukturreiche Waldlebensräume. Die biototypische Avifauna besteht sowohl aus Gebüschbrütern (Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, etc.) als auch aus Höhlenbrütern (Buntspecht u. a.). Wildkatze: kein aktueller Lebensraum, Nebenachse der Wildkatzenausbreitung, geringes Konfliktpotenzial.</p> <p>Konflikt Artenschutz insgesamt hoch Rotmilanbrutplatz in weniger als 1,5 km Entfernung,</p> <p>Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung Aktionsraum Rotmilan notwendig, • Zusatzuntersuchungen bzw. vertiefende Untersuchungen zum Vorkommen des Haselhuhns durchführen, • ggfs. umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen oder Ausnahmegenehmigung bzgl. Rotmilan erforderlich, • Altholzbereiche bzw. potenzielle Quartiergehölze meiden, ggfs. Zuggeschehen von Fledermäusen prüfen.



		<p>Darüber hinaus sind weitere Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei der Detailplanung zu berücksichtigen, um erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Beanspruchung von Lebensräumen von Vogel- und Fledermausarten mit Konfliktpotenzialen im Hinblick auf die Windenergienutzung, keine Beanspruchung von empfindlichen Biotoptypen (u.a. Feuchtwiesen, alte Laubmischwälder, Flusstäler, Waldwiesen) sowie Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu diesen. • Senkung des Kollisionsrisikos für Vogelarten (Rotmilan u.a.) durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausschluss der Errichtung von WEA zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten. ○ Schaffung geeigneter Nahrungshabitate fernab der WEA, um die Flugbewegungen zu steuern. Erarbeitung eines Nutzungs- und Mahd-Konzepts.
12	Landschaftsbild, Erholung, Kulturgüter, sonstige Schutzgüter (Schutzgüter Landschaft, Kultur)	<p>Der Hümmerich und seine Umgebung werden gerne zum Wandern frequentiert. Von den umgebenden Orten aus gibt es mehrere Rundwanderwege.</p> <p>Der Landschaftsraum ist durch einen lebhaften Wechsel von Wald und Offenland zu etwa gleichen Teilen geprägt und daher von mittlerer bis hoher Erlebnisvielfalt. Wald nimmt die steilen, flachgründigen Talhänge und die bewegteren Teile der Höhenrücken ein. Laub- und Nadelwaldanteile halten sich in etwa die Waage. Die bestehende Hochspannungstrasse nördlich des Gebiets wirkt als Vorbelastung.</p> <p>Das Plangebiet beherbergt keine Kultur- oder Schutzgüter. Der Hümmerich ist Teil des Landschaftsschutzgebiets „Elbergrund, Elbbachtal und Sieghöhen bei Durwittgen“.</p>
13	Immissionen (Schutzgut Mensch)	<p>Eventuelle Immissionskonflikte durch Lärm oder Schattenschwurf müssen bei der konkreten Planung von Windenergieanlagen beachtet und gelöst werden. Abstand zu den umliegenden Dörfern und Weilern (Mittelhof, Dorn, Niederhombach, Birmingshöfchen Neudorn, Weiselstein) 700 bis 500 m. Hohes Konfliktpotenzial.</p>
14	Wirkungsgefüge	<p>Anthropogener Einfluss durch Forstwirtschaft mit normaler Eingriffsintensität, damit verbunden sind mäßige Einschränkungen der Biodiversität sowie Boden- und Grundwasserbeeinträchtigungen.</p>



15	Voraussichtliche Auswirkungen der Planung	Versiegelungen durch WEA-Fundamente, Waldverluste durch Zuwegungen, Kranstell- und Montageflächen und Wegebaumaßnahmen. Hierdurch Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushalts, Verlust von Biotopflächen (Eichenwald), Weitreichende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Windenergieanlagen, Emission von Schattenwurf und Schall. Hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (Rotmilan).
16	Auswirkungen der Nullvariante	Weiterführung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung; keine Änderung der Nutzungsstruktur und -intensität erkennbar.
17	Geplante Umweltschutzmaßnahmen	Ausgleichsmaßnahmen vor Ort sind durch die Förderung von Alt- und Totholz in den ausgedehnten Eichenbeständen möglich. Umbau von Nadelforsten in Laub-Nadel-Mischbestände durch Unterpflanzung mit Laubholz.
18	Planungsalternativen	Siehe Methodik zur Ermittlung von Potenzialflächen. Die geplante Konzentrationsfläche 5 auf dem Hümmerich hat sich als einzige größere Fläche für die Windenergie im Gebiet der Verbandsgemeinde Wissen herausgestellt.
19	NATURA 2000	Eine Windenergienutzung ist unter Beachtung von Voraussetzungen möglich. Lage im VSG 5312-401 (Westerwald), pauschales Konfliktpotenzial (5) mittel bis hoch; Errichtung von WEA in Teilflächen nur möglich, soweit Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden Die Hinweise und Empfehlungen der FFH-VP (Phase 2) sind beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu beachten.
20	Fazit	Es besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Insbesondere der Aktionsraum des Rotmilanbrutpaares muss bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Das pauschal geschützte Biotop und die sonstigen schutzwürdigen Biotope sind bei der Feinsteuerung der Anlagen zu beachten. Dabei ist auch der notwendige Abstand zu wichtigen Biotopen fachlich zu ermitteln. Es werden keine Schutzgebiete erheblich beeinträchtigt. Das Landschaftsbild wird zwar deutlich verändert. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder Verunstaltung ist jedoch nicht festzustellen. Zum LSG wurde eine Genehmigung/Befreiung in Aussicht gestellt.



		<p>Es werden keine wertvollen abiotischen Faktoren beeinträchtigt.</p> <p>Es sind keine gravierenden Beeinträchtigungen des Menschen, von Kulturgütern oder Sachgütern zu befürchten.</p> <p>Falls punktuell Beeinträchtigungen entstehen sollten, kann dem durch eine Feinsteuerung im Rahmen des Genehmigungsprozesses entgegen gesteuert werden. Ggfs. ist eine windenergetisch optimale Ausnutzung nicht möglich.</p> <p>Vertiefende Untersuchungen auf Anlagengenehmigungsebene sind erforderlich.</p>
21	Sonstiges	<p>110 kV-Leitung randlich</p> <p>Die Wehrbereichsverwaltung West teilt mit, dass bis zu einer Bauhöhe von 826,1 m ü.NN keine Bedenken bestehen, wenn bei einer Ausplanung keine verschattungswirksamen Anteile der WEA wie Gondel, Mast und Rotorblattwurzel im Erfassungsbereich der LV-Anlage Erndtebrück liegen. Andernfalls muss eine Einzelfallprüfung erfolgen.</p>



6. Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (Planungsverband)

Der Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain hat am 10.01.2007 die Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 05.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

2. VERFAHREN (Planungsverband)

Der Entwurf zur Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie wurde am 05.12.2012 vom Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain gebilligt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 25.06.2013. Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie gemäß § 3 (2) BauGB wurde am 25.06.2013 beschlossen.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (Planungsverband)

Der Entwurf zur Aufstellung des Flächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergie hat mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.08.2013 bis 27.09.2013 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15.08.2013 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

4. AUFLÖSUNG DES PLANUNGSVERBANDS

Der Planungsverband Windkraft Wissen-Gebhardshain hat sich mit Wirkung zum 04.03.2016 aufgelöst. Die Verbandsgemeinde Wissen greift das Flächennutzungsplan-Verfahren des Planungsverbands Windkraft Wissen-Gebhardshain auf und führt es eigenständig fort. Die Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird dabei wiederholt.

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verbandsgemeinderat Wissen hat am 26.11.2015 die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.



Der Entwurf zur Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ hat für die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

6. BESCHLUSS

Diese Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ ist durch den Verbandsgemeinderat Wissen in der Sitzung vom endgültig beschlossen worden.

7. GENEHMIGUNG

Diese Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ ist am gemäß § 6 (1) BauGB der Kreisverwaltung zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom mitgeteilt, dass Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden/hat diese Aufstellung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ genehmigt.

8. BEKANNTMACHUNG

Die Genehmigung der Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ ist am gemäß § 6 (5) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Aufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ wirksam geworden.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus
Büro für Städtebau und Umweltplanung

i.A. Thomas Zellmer/ag
Dipl.-Geograph
Boppard-Buchholz, Juli 2016